



Niederschrift

Innen- und Rechtsausschuss

19. Wahlperiode - 104. Sitzung

am Mittwoch, dem 13. Januar 2021, 12:30 Uhr,
im Plenarsaal des Landtags

Anwesende Abgeordnete

Abg. Barbara Ostmeier (CDU)	Vorsitzende
Abg. Tim Brockmann (CDU)	
Abg. Hans Hinrich Neve (CDU)	
Abg. Andrea Tschacher (CDU)	i. V. von Abg. Lukas Kilian
Abg. Kathrin Bockey (SPD)	
Abg. Thomas Rother (SPD)	
Abg. Stefan Weber (SPD)	i. V. von Abg. Dr. Kai Dolgner
Abg. Burkhard Peters (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Abg. Aminata Touré (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Abg. Jan Marcus Rossa (FDP)	
Abg. Christian Dirschauer (SSW)	i. V. von Lars Harms

Weitere Abgeordnete

Abg. Jörg Hansen (FDP)
Abg. Stephan Holowaty (FDP)
Abg. Claus Schaffer (Zusammenschluss AfD)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:	Seite
1. Verfassungsbeschwerde der Zweites Deutsches Fernsehen Anstalt des öffentlichen Rechts (Az. BvR 2756/20)	5
Schreiben des Vorsitzenden des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Dezember 2020 Umdruck 19/5122	
2. Bericht der Landesregierung zum Infektionsgeschehen in den Landesunterkünften	9
3. Bericht der Landesregierung zu den Geschehnissen am 18. Mai 2020 in der Landesunterkunft Neumünster	13
Antrag des Abg. Thomas Rother (SPD) Umdruck 19/5125	
4. Bericht der Landesregierung zu zwei Ermittlungsverfahren betreffend vier Polizeibeamte der Landespolizei	16
5. Bericht der Landesregierung zu den Geschehnissen am 25. November 2020 im Universitätsklinikum Schleswig-Holstein	19
Antrag des Abg. Thomas Rother (SPD) Umdruck 19/4926	
6. Mündliche Anhörung	29
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein	29
Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und der Abgeordneten des SSW Drucksache 19/2558	
7. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2021 (Zensusausführungsänderungsgesetz 2021 - ZensGAÄndG 2021)	55
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 19/2565	
8. Kommunale Verfassungsbeschwerde der Kreise Dithmarschen, Plön und Schleswig-Flensburg vor dem Schleswig-Holsteinischen Landesverfassungsgericht (LVerfG Az. 1/21)	56
Schreiben des Präsidenten des Landesverfassungsgerichts vom 5. Januar 2021 Umdruck 19/5124	

9. Verschiedenes

57

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, eröffnet die Sitzung um 12:35 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Tagesordnungspunkt 6 wird am Ende der Sitzung behandelt.

1. Verfassungsbeschwerde der Zweites Deutsches Fernsehen Anstalt des öffentlichen Rechts (Az. BvR 2756/20)

Schreiben des Vorsitzenden des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Dezember 2020

[Umdruck 19/5122](#)

Der Chef der Staatskanzlei, Herr Schrödter, führt zu dem Verfahren bezüglich der Nichtumsetzung der Erhöhung des Rundfunkbeitrags aus, 15 Bundesländer - alle mit Ausnahme Sachsen-Anhalts - hätten fristgerecht bis zum 31. Dezember 2020 ihre Ratifikationsurkunden zum Ersten Medienänderungsstaatsvertrag hinterlegt. Der Ministerpräsident des Landes Sachsen-Anhalt habe das dem Landtag von Sachsen-Anhalt zugeleitete notwendige Zustimmungsgesetz wegen der nicht zu erreichenden Parlamentsmehrheit am 8. Dezember 2020 zurückgezogen. In der Folge hätten ARD, ZDF und Deutschlandradio Verfassungsbeschwerden gegen das Land Sachsen-Anhalt eingereicht und Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung beim Bundesverfassungsgericht gestellt. Zurzeit liege dem Land nur die Verfassungsbeschwerde des ZDF vor.

Die Hauptsacheverfahren richteten sich auf die Feststellung der Verfassungswidrigkeit der fehlenden Umsetzung des Ersten Medienänderungsstaatsvertrags in Sachsen-Anhalt. Die Eilverfahren begehren die vorläufige Festsetzung des Rundfunkbeitrags ab 1. Januar 2021, hilfsweise die Feststellung, dass die 15 Ratifikationsurkunden, die hinterlegt worden seien, weiterhin ihre Gültigkeit behielten und nicht der Verfallsklausel des Staatsvertrags unterfielen.

Die Länder Bremen und Saarland unterstützten mit eigenen Anträgen diese Begehren aufgrund der besonderen Situation von Radio Bremen und des Saarländischen Rundfunks. Sachsen-Anhalt vertrete sich in dem Verfahren selbst und begehre die Ablehnung der Anträge, weil es aus der Sicht des Landes wegen der Umfeldbedingungen, beispielsweise der Coronapandemie, einer Neuberechnung des Beitrags bedürfe. Die übrigen 13 Länder, vertreten durch Professor Dr. von Coelln von der Universität zu Köln, unterstützten die Sicht der Anstalten und insbesondere den Antrag, dass die Ratifikationsurkunden weiterhin ihre Gültigkeit besäßen.

Am 22. Dezember 2020 habe das Bundesverfassungsgericht die Eilanträge mit der Begründung abgelehnt, die Anstalten hätten nicht hinreichend vorgetragen, dass sie durch die fehlende Beitragserhöhung ab 1. Januar 2021 nachhaltig an der Ausführung ihres Programmauftrags gehindert seien, und es deshalb an der Eilbedürftigkeit fehle. Finanzausfälle durch das verzögerte Verfahren könnten zu einem späteren Zeitpunkt kompensiert werden.

Das Bundesverfassungsgericht habe in seiner Entscheidung aber auch angedeutet, dass die 15 Ratifikationsurkunden im Hauptsacheverfahren bei der Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Handelns Sachsen-Anhalts durch das Gericht wieder für existent erklärt werden könnten. Dies würde die Verfahrensdauer verkürzen, wenn es zu einem neuen Staatsvertragsverfahren komme.

Die Schriftsatzfrist im Hauptsacheverfahren ende am 31. Januar 2021. Die Schriftsätze der Beteiligten befänden sich in Vorbereitung. Ziel der 15 Länder sei, dass der von der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs (KEF) festgestellte Beitrag in Höhe von 18,36 Euro schnellstmöglich - gegebenenfalls vorläufig - festgesetzt und das Ratifikationsverfahren ordnungsgemäß abgeschlossen werde.

Die Rundfunkkommission der Länder habe beschlossen, zeitnah die Diskussion zu Auftrag und Struktur der öffentlich-rechtlichen Anstalten wiederaufzunehmen.

Abg. Weber erinnert daran, dass auch bereits im Landtag über diese Thematik diskutiert worden sei, und beantragt, dem Landtag zu empfehlen, in dem Verfahren eine Stellungnahme abzugeben.

Abg. Brockmann gibt zu bedenken, wenn der Landtag bis zum 31. Januar 2021 eine Stellungnahme abgeben solle, dann erfordere es einen enormen Kraftakt, diese wegen der Kürze der Zeit rechtzeitig zu erarbeiten. Im Plenum und auch in vielen anderen Diskussionen sei immer wieder deutlich gemacht worden, dass der Landtag in Sachen Rundfunkbeitragserhöhung an der Seite der Landesregierung stehe. Er habe vollstes Vertrauen, dass das, was die Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein und die anderen Länder nun erarbeiteten, im Sinne des Ausschusses und des Landtags sei. Aus diesem Grund plädiere er dafür, darauf zu verzichten, als Landtag eine Stellungnahme abzugeben.

Auf die Frage des Abg. Rother, ob bereits absehbar sei, welche Konsequenzen sich aus der Nichtumsetzung der Erhöhung des Rundfunkbeitrags ergäben, antwortet Staatssekretär Schrödter, dies hänge von der Verfahrensdauer ab. Wenn das Bundesverfassungsgericht relativ schnell entscheide, brauche man sich sicherlich nicht so viele Gedanken hinsichtlich möglicher Alternativen zu machen, als wenn sich das Verfahren ein Jahr oder gar noch länger hinziehe. Das Ganze müsse auch an dem Beitragsvolumen gemessen werden, das auf die gesamte Beitragsperiode von vier Jahren gerechnet sei. Es sei bereits signalisiert worden, dass in dem Verfahren relativ schnell entschieden werden solle.

Herr Dr. Knothe, Leiter der Stabsstelle Medienpolitik der Staatskanzlei, ergänzt, wenn das Verfahren ein halbes Jahr in Anspruch nähme, würde nach den derzeitigen Berechnungen eine Erhöhung des Rundfunkbeitrags für diese Beitragsperiode um circa 8 bis 10 Cent notwendig werden. Bei einer Verfahrensdauer von einem Jahr wären es 26 Cent. Dieser Betrag müsste allein aufgrund der Tatsache, dass der Rundfunkbeitrag in diesem Zeitraum nicht in der eigentlich erforderlichen Höhe geflossen sei, aufgeschlagen werden.

Die Rundfunkanstalten dürften gemäß den Staatsverträgen Kredite ausschließlich für Investitionskosten aufnehmen. Insofern hätten sie keine Möglichkeit, die Beitragsausfälle auf diese Weise zu kompensieren.

Auf eine Frage des Abg. Rossa zur Beitragsentwicklung erklärt Staatssekretär Schrödter, bezüglich des Beitragsaufkommens bei steigenden Preisen müsse eine Durchschnittsbetrachtung für den laufenden Vierjahreszeitraum zugrunde gelegt werden. Dies bedeute, dass der rechnerische Beitrag in Bezug auf die Kaufkraft im ersten Jahr im Durchschnitt etwas höher sei als im vierten Jahr. So gebe es im ersten Jahr möglicherweise kein Liquiditätsproblem. Die durch die gestiegenen Kosten verursachten Mehraufwendungen im dritten und vierten Jahr könnten gegebenenfalls durch die Einnahmen im ersten Jahr kompensiert werden. Ob unter dem Strich in der Tat eine Beitragsanhebung erforderlich sei, sei eine andere Frage.

Auf die Frage des Abg. Peters, ob dem Landtag der entsprechende Schriftsatz des Landes schon vorab zur Verfügung gestellt werden könne, antwortet Staatssekretär Schrödter, damit tue er sich schwer, weil die Frist extrem kurz sei und er auch noch nicht sagen könne, wann der Schriftsatz fertiggestellt sei. Er werde dem Landtag zu gegebener Zeit ohnehin zugeleitet. Ob dies schon vorab möglich sei, müsse zunächst mit dem Prozessvertreter besprochen und auch mit den Kolleginnen und Kollegen der Länder rückgekoppelt werden.

Die Vorsitzende weist darauf hin, dass, wenn der Ausschuss dem Landtag empfehle, eine Stellungnahme abzugeben, festgelegt werde müsse, ob eine Klagezurückweisung erfolgen solle oder nicht und ob ein Verfahrensbevollmächtigter beauftragt werden solle.

Abg. Weber äußert, aufgrund der Ausführungen des Chefs der Staatskanzlei und der relativ kurzen Zeitschiene ziehe er seinen Antrag zurück.

Der Ausschuss beschließt einstimmig, dem Landtag zu empfehlen, in dem Verfahren keine Stellungnahme abzugeben.

2. Bericht der Landesregierung zum Infektionsgeschehen in den Landesunterkünften

Herr Geerds, Staatssekretär des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung, trägt vor, das Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge habe bereits im Februar 2020 ein Konzept zur umfassenden Eindämmung von Covid-19 in den Landesunterkünften erstellt und seit Ende Februar 2020 umgesetzt, dessen zentrale Aspekte er kurz vorstellen wolle. Schon sehr frühzeitig, nämlich bereits im Februar 2020, sei eine ausreichende Zahl von Schutzausrüstung, insbesondere FFP2-Masken und Desinfektionsmittel, bestellt worden. Alle Bediensteten des Landesamts sowie alle Dienstleister seien mit FFP2-Masken ausgestattet. Alle RKI-Empfehlungen für Gemeinschaftsunterkünfte würden bereits seit Februar 2020 umgesetzt. Es erfolge eine enge Abstimmung mit allen Gesundheitsämtern an den vier Standorten des Landesamts. In den Landesunterkünften gälten Zutrittsbeschränkungen für Besucher.

Menschen, die auf der Suche nach Zuflucht nach Schleswig-Holstein kämen, würden im Zuge der Aufnahme sofort getestet und anschließend entsprechend den Empfehlungen des RKI für zehn Tage unter Quarantäne gestellt. Erst nach einem weiteren, negativen Test würden sie im offenen Bereich einer Landesunterkunft untergebracht. Darüber hinaus teste der ärztliche Dienst in allen vier Landesunterkünften alle dort bereits untergebrachten Bewohnerinnen und Bewohner mit Erkältungssymptomen auf SARS-CoV-2. Es seien großzügige Isolationsbereiche für positiv getestete Personen, Kontaktpersonen und Verdachtspersonen sowie Neuankommlinge geschaffen worden. Hierdurch könnten in allen Landesunterkünften jeweils bis zu 50 % der Bewohnerinnen und Bewohner gleichzeitig isoliert werden. Sie erhielten fortwährend Informationen über das Infektionsgeschehen und die staatlichen Maßnahmen in ihren Landessprachen über Aushänge und direkte Ansprache.

Darüber hinaus würden pro Woche 10 % der Bewohnerinnen und Bewohner in jeder Liegenschaft zufällig ausgewählt und getestet. Alle Bewohnerinnen und Bewohner würden vor einer Kreisverteilung getestet. Die Weiterleitung Asylsuchender von Neumünster an Aufnahmeeinrichtungen anderer Bundesländer nach dem bundesweiten System zur Erstverteilung von Asylbegehrenden sei ausgesetzt.

Bei der Feststellung einer Infektion in einem Haus würden Testungen kompletter Häuser vorgenommen. Ab zwei Fällen in unterschiedlichen Häusern im Abstand von weniger als 14 Tagen erfolge die Testung kompletter Liegenschaften inklusive allen Personals.

Mit dieser Vielzahl von Maßnahmen reduziere das Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge das Infektionsrisiko in den Landesunterkünften. Von diesen Maßnahmen profitierten nicht nur die in den Landesunterkünften lebenden Bewohnerinnen und Bewohner sowie die dort arbeitenden Menschen, sondern nicht zuletzt auch die Bevölkerung insgesamt. In der derzeitigen Ausnahmesituation sei Transparenz von hoher Bedeutung, um Gerüchten entgegenzuwirken und Ängste zu nehmen. Die Öffentlichkeit werde daher fortlaufend durch den Pressesprecher des Landesamts über die Maßnahmen informiert.

Montags bis freitags würden aktuelle Zahlen zur Coronalage in den Landesunterkünften für Flüchtlinge in Schleswig-Holstein auf der Homepage veröffentlicht. Diesen Übersichten könne entnommen werden, wie viele Personen in der jeweiligen Landesunterkunft infiziert seien, wie viele Fälle davon in den letzten sieben Tagen aufgetreten seien, wie viele Personen sich vorsorglich in Quarantäne befänden und wie viele Personen wieder genesen seien. Infizierte Bewohnerinnen und Bewohner der Landesunterkünfte würden erst dann als genesen geführt, wenn ein negatives Testergebnis vorliege.

Seit März 2020 erreichten das Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge Neuankömmlinge, die positiv auf das Coronavirus getestet worden seien. Aufgrund der hohen Infektionsschutzmaßnahmen der Mitarbeiter des Landesamts und der Dienstleister sei es dabei zu keinen Übertragungen der Krankheit auf Mitarbeitende gekommen. Jedoch habe es einige Infektionsvorkommnisse unter den Bewohnerinnen und Bewohnern gegeben, die er im Folgenden kurz skizzieren wolle.

Anfang April 2020 sei die Erstaufnahmeeinrichtung in Neumünster durch das Gesundheitsamt für 14 Tage unter Quarantäne gestellt worden. Der Ausbruch habe durch Isolationsmaßnahmen auf die Kontaktpersonen der Infizierten begrenzt werden können. Eine Testung aller Bewohnerinnen und Bewohner der Landesunterkunft habe keine weiteren Fälle außerhalb dieses Clusters ergeben. Die Quarantäne der gesamten Landesunterkunft habe planmäßig beendet werden können.

Ende November 2020 sei die Landesunterkunft Rendsburg mit zeitweilig fast 50 Infizierten relativ stark von einem Coronaausbruch betroffen gewesen. Das Gesundheitsamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde habe die Liegenschaft für 14 Tage unter Quarantäne gestellt. Da der Ausbruch in Rendsburg früh durch Zufallstestungen des ärztlichen Dienstes erkannt worden sei, habe der Ausbruch auf wenige Großfamilien, einige kleinere Familien und wenige Einzelreisende eingegrenzt werden können.

Ende November, Ende Dezember und Anfang Januar seien nacheinander in drei Gebäuden in Boostedt - davon ein Isolationshaus - verstärkt Coronainfektionen in Reihentests festgestellt worden. Das Gesundheitsamt habe diese drei Gebäude jeweils zehn Tage lang unter Quarantäne gestellt. Die Infektionen hätten durch Testungen und Einzelisolation von Positiven und Kontaktpersonen in anderen Gebäuden begrenzt werden können. Die Quarantäne sei jeweils, wie geplant, aufgehoben worden. Aktuell sei noch das Gebäude N 44 - ehemals Ankunftsisolation - unter Quarantäne.

Seit dem Spätherbst seien zudem verstärkt Mitarbeiter von Dienstleistern mit dem Coronavirus infiziert.

Die Maßnahmen des Landesamts zur Eindämmung von Coronainfektionen seien bisher sehr erfolgreich und würden in der jetzt vorgestellten Weise fortgeführt. Mit diesen Maßnahmen sei es bisher gelungen, jede Infektionskette im Landesamt frühzeitig zu unterbrechen.

Mittelfristig sei das Landesamt sehr bemüht, alle Mitarbeitenden, beginnend beim ärztlichen Dienst, sowie alle Bewohnerinnen und Bewohner zu impfen, um schnellstmöglich in den Normalbetrieb übergehen zu können.

Auf eine entsprechende Frage der Abg. Touré teilt Staatssekretär Geerds mit, der bauliche Zustand des fraglichen Quarantänehauses sei mittlerweile verbessert worden. In der Coronapandemie sei es immer auch eine Herausforderung, Bau-, Renovierungs- und Sanierungsmaßnahmen in den Liegenschaften durchzuführen. Das Innenministerium sei aber bemüht, solche Maßnahmen umzusetzen und damit Defizite abzubauen, um eine noch größere Sicherheit für die Bewohnerinnen und Bewohner zu gewährleisten. Je angenehmer die Atmosphäre in den Unterkünften, in denen auch eine Isolation vorgenommen werden müsse, sei, desto leichter sei es, Verständnis dafür zu wecken.

Frau Ralfs, Leiterin des Referats „Erstaufnahme von Flüchtlingen, integriertes Rückkehrmanagement“ des Innenministeriums, fügt hinzu, die entsprechenden Baumaßnahmen in den Sanitär- und auch in einzelnen Wohnbereichen seien unmittelbar nach dem Bekanntwerden der Beschwerden im Rahmen der Bauunterhaltung veranlasst worden. Zum aktuellen Umsetzungsstand könne sie derzeit aber nichts sagen.

Darüber hinaus wolle sie noch darauf hinweisen, dass es ein großes Anliegen der Bewohnerinnen und Bewohner, die sich in Quarantäne befänden, sei, Dinge für ihren persönlichen Bedarf zu erhalten. Dies sei insofern sichergestellt, als in allen Quarantänebereichen die Möglichkeit bestehe, Einkäufe in Auftrag zu geben und sie dann mit dem eigenen Taschengeld zu bezahlen. Auch dies trage sehr zur Zufriedenheit der Bewohnerinnen und Bewohner und zur Akzeptanz der Quarantänemaßnahmen bei.

3. Bericht der Landesregierung zu den Geschehnissen am 18. Mai 2020 in der Landesunterkunft Neumünster

Antrag des Abg. Thomas Rother (SPD)

[Umdruck 19/5125](#)

Abg. Rother erläutert eingangs kurz seinen Antrag im Sinne der schriftlichen Begründung und bittet um eine Bewertung des Vorfalles.

Staatssekretär Geerds führt aus, am 18. Mai 2020 habe die Innenministerin wenige Wochen nach ihrer Amtsübernahme gemeinsam mit ihm das Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge besucht, um sich in ersten Gesprächen von der dortigen Leitungsebene über die Kernthemen informieren zu lassen. Sie habe sich hinsichtlich des dortigen Umgangs mit der Coronapandemie und der entsprechenden Souveränität sehr beeindruckt gezeigt. Im Anschluss an den Informationsaustausch sei ein Rundgang in der Liegenschaft erfolgt.

Am Rande des Rundgangs habe das in dem Umdruck 19/5125 dargestellte Vorkommnis zu einer lautstarken und wahrnehmbaren Auseinandersetzung geführt. Diese Auseinandersetzung habe in keinem Zusammenhang mit dem Besuch der Ministerin gestanden. Eine Verwicklung in und ein Angriff auf die Delegation der Ministerin, eine Bedrohung oder gar eine Gefährdung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sei zu keinem Zeitpunkt gegeben gewesen. Zum Schutz der Teilnehmenden der Delegation sei vorsorglich die Verlegung in Räumlichkeiten des Hauses 3 der Einrichtung erfolgt.

Über den Besuch der Ministerin und auch über die Auseinandersetzung am Rande des Besuchs sei medial berichtet worden, so zum Beispiel im „Holsteinischen Courier“ am 19. Mai 2020 unter der Überschrift „Ministerin-Einstand mit Nebengeräuschen.“

Hintergrund der genannten Auseinandersetzung sei gewesen, dass eine elfköpfige Familie irakischer Herkunft in häuslicher Isolation habe untergebracht werden sollen. Damit sei die Familie nicht einverstanden gewesen. Durch den ärztlichen Dienst sei entsprechende Aufklärungsarbeit geleistet worden, sodass zunächst Einvernehmen über eine häusliche Isolation habe erzielt werden können. Die Familie sei gebeten worden, im Wartezimmer Platz zu nehmen, um die erforderlichen Maßnahmen einleiten zu können. Nach kurzer Zeit sei es im Wartezimmer unangemessen laut geworden. Vor der Eingangstreppe zum ärztlichen Dienst habe

es zwischen zwei Jugendlichen, die zu der irakischen Familie gehört hätten, und drei Angestellten vom Sicherheitsdienst eine größere Auseinandersetzung gegeben.

Mittlerweile sei die Polizeistation in der Landesunterkunft alarmiert worden. Bereits auf dem Weg dorthin hätten die Polizeikräfte lautes Geschrei wahrgenommen. Bei ihrem Eintreffen vor Ort hätten sich mehrere durch gelbe Westen mit entsprechender Aufschrift gut erkennbare Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes sowie Bewohner teilweise in körperlichen Auseinandersetzungen auf dem Boden befunden. In dieser unübersichtlichen Lage seien die aufgebrachten Personen durch die Polizeikräfte getrennt worden, wobei es mehrfach zu Wortgefechten zwischen den Mitarbeitern des Sicherheitsdienstes und den betroffenen Bewohnern gekommen sei.

Ein Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes sei der polizeilichen Aufforderung, zurückzugehen, nicht nachgekommen und habe, als er versucht habe, sich an einem Polizeibeamten vorbeizudrängeln, mit einem Stoß der flachen Hand gegen das Brustbein zurückgedrängt werden müssen. Zu einem Angriff auf den Polizeibeamten sei es nicht gekommen, jedoch zu wechselseitigen verbalen Provokationen des Sicherheitsdienstmitarbeiters und der Bewohner.

Die elfköpfige Familie sei weiterhin aggressiv aufgetreten, einige der Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes ebenfalls. Einer der Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes sei sehr aggressiv aufgetreten und durch zwei weitere Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes zurückgehalten worden.

Es sei immer wieder zu wechselseitigen Beleidigungen und Provokationen zwischen der Familie und einzelnen Mitarbeitern des Sicherheitsdienstes gekommen, die zumindest teilweise in nicht deutscher Sprache ausgetauscht worden seien.

Auf polizeiliche Aufforderung hin hätten die Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes den Ereignisort verlassen, woraufhin sich die Situation entspannt habe und die zugrunde liegende Maßnahme mit der Familie in den Räumen des ärztlichen Dienstes erörtert worden sei. Gefahrenabwehrend seien Gefährderansprachen durchgeführt worden.

Die folgenden Ermittlungen hätten sich wegen Widerstands, Körperverletzung, versuchter Körperverletzung, Sachbeschädigung und Beleidigung gegen Mitglieder der Familie sowie Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes gerichtet. Mittlerweile sei das Verfahren gegen die jugendlichen

Familienmitglieder und einen Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes eingestellt worden. Weitere Verfahren seien derzeit noch anhängig. Nähere Einzelheiten hierzu müssten gegebenenfalls nachberichtet werden.

Der besonders aggressiv aufgetretene Wachdienstmitarbeiter sei auf Veranlassung des Landesamts für Zuwanderung und Flüchtlinge umgehend, nämlich bereits am Folgetag, aufgrund dessen unprofessionellen Verhaltens aus dem Dienst genommen worden. Er dürfe seitdem nicht mehr in Landesunterkünften arbeiten. Ein weiterer Wachdienstmitarbeiter habe eine Abmahnung erhalten, dürfe jedoch seinen Dienst weiter ausüben. Sollte es allerdings nach der Beendigung der Ermittlungen zu Verurteilungen von weiteren Sicherheitsdienstmitarbeitern kommen, so würden auch diese Mitarbeiter aus dem Dienst genommen.

Auf die Frage des Abg. Rother, ob die Eskalation der Situation auf das Versagen des Mitarbeiters des Sicherheitsdienstes, von dem man sich dann getrennt habe, zurückzuführen sei oder auf den Sicherheitsdienst an sich, betont Staatssekretär Geerds, er sei nicht der Auffassung, dass dies auf den gesamten Wachdienst vor Ort verallgemeinert werden sollte. Wenn es entsprechende Anhaltspunkte dafür gegeben hätte, wären andere Maßnahmen ergriffen worden. Eine Person, die als besonders problematisch identifiziert worden sei, sei, wie gesagt, aus dem Dienst genommen worden. Sein Haus werde den Gang der Ermittlungen weiter beobachten und gegebenenfalls weitere Konsequenzen ziehen. Dazu bestehe aber im Moment kein Grund. - Er sagt auf die Bitte des Abg. Rother zu, den Ausschuss darüber zu unterrichten, wenn weitere Konsequenzen gezogen würden.

4. Bericht der Landesregierung zu zwei Ermittlungsverfahren betreffend vier Polizeibeamte der Landespolizei

Staatssekretär Geerds erinnert daran, dass die Innenministerin, Frau Dr. Sütterlin-Waack, bereits in der Sitzung am 16. Dezember 2020 in einer Videokonferenz über diese Thematik informiert habe. Schon damals sei in Aussicht gestellt worden, die Erörterung in einem Folgetermin mit Präsenz fortzusetzen. Wie bereits in der Sitzung am 16. Dezember 2020 stünden auch heute der Leiter der Polizeiabteilung, Herr Dr. Holleck, und Landespolizeidirektor Wilksen für Fragen zur Verfügung.

Angaben über und ergänzende konkretisierende Aussagen zu Hinweisgebern sowie den Tätigkeiten der betroffenen Personen - selbstverständlich ohne Nennung von Namen - könnten lediglich nicht öffentlich und vertraulich erfolgen.

Die Sachverhalte, betreffend zwei Ermittlungskomplexe und vier Polizeibeamte, seien bereits in der Sitzung am 16. Dezember 2020 vorgestellt worden. Es handele sich um laufende Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Kiel, die Herrin des Verfahrens sei. Er könne weiterhin nur allgemeine Auskünfte geben. Sobald es mit Blick auf die Ermittlungsfortschritte und auch die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen möglich sei, werde der Ausschuss über weitere Details informiert.

Insgesamt gehe es, wie bereits erwähnt, um vier Polizeibeamte der Landespolizei Schleswig-Holstein, die Gegenstand straf-, dienst- und disziplinarrechtlicher Ermittlungen seien. Diese Polizisten hätten sich nach bisherigen Erkenntnissen in unterschiedlicher Konstellation WhatsApp-Nachrichten in zum Teil rassistischer, fremdenfeindlicher und menschenverachtender Weise geschrieben.

Der Staatssekretär geht zunächst auf den ersten Themenkomplex ein. Er berichtet, der Fall, bei dem es sich um einen einzelnen Polizeibeamten handele, stehe im Zusammenhang mit einem Chatverkehr mit weiteren Personen, die nicht Polizeibeamte seien. Inhaltlich sei es um fremdenfeindliche, rassistische und menschenverachtende Äußerungen gegangen. Die Chats begründeten bereits zum jetzigen Zeitpunkt offensichtliches Fehlverhalten. Wie bereits bekannt, sei dem Beamten am 13. November 2020 das Verbot zum Führen der Dienstgeschäfte ausgesprochen worden.

Der verantwortliche Behördenleiter habe als Disziplinarvorgesetzter einen entsprechenden Ermittlungsauftrag an die Staatsschutzabteilung im Landeskriminalamt gegeben. Das LKA habe am 14. Dezember 2020 die Rückmeldung gegeben, dass nach bisherigen Erkenntnissen ein Bezug zu einem rechten Netzwerk nicht bestehe. Mit Stand 11. Januar 2021 lägen keine Erkenntnisse vor, die an dieser Einschätzung Zweifel begründen könnten.

Wie bereits erwähnt, handele es sich bei diesem Vorfall um ein noch laufendes Ermittlungs- und Disziplinarverfahren, zu denen die weiteren Ergebnisse abgewartet werden müssten. Derzeit laufe in diesem Verfahren parallel die Anhörung des Betroffenen zu der beabsichtigten Suspendierung.

Bei dem zweiten Themenkomplex hätten im Rahmen einer Strafanzeige wegen des Verdachts des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen gemäß § 86 a des Strafgesetzbuchs die Ermittlungen zu einer Kommunikation von Polizeibeamten untereinander geführt.

Im Zuge der ersten Auswertung der WhatsApp-Nachrichten sei festgestellt worden, dass der Beamte Kontakt zu weiteren drei weiteren Personen gehabt habe, bei denen es sich auch um zwei Polizeibeamte handele. Mit diesen habe er sich über rechtes Gedankengut ausgetauscht.

Es sei eine Vielzahl von Nachrichten und gespeicherten Bildern festgestellt worden. Ein Teil der Nachrichten habe auch Inhalte enthalten, die den Verdacht fehlender Verfassungstreue aufgrund von rassistischen, fremdenfeindlichen und menschenverachtenden Inhalten begründeten.

Gegen alle drei Polizeibeamte seien Disziplinarverfahren eingeleitet worden. Bei allen drei Polizisten sei zudem das Führen der Dienstgeschäfte verboten worden. Auch diese Ermittlungen seien noch nicht abgeschlossen.

Die Dienststelle für interne Vorgänge und Ermittlungen (DIVE) habe inzwischen sehr intensiv ihre Arbeit aufgenommen. Derzeit werde das umfangreiche Datenmaterial ausgewertet. Für die Bearbeitung seien aktuell neun Beamtinnen und Beamte eingesetzt. Weiterhin werde derzeit den betroffenen Beamten die Gelegenheit gegeben, sich zu äußern.

Allein bei der Auswertung eines der Mobiltelefone gehe es um über 23.000 Nachrichten mit mehr als 55.000 Bild- und über 3.000 Videodateien. Die Ministerin habe bereits intensive Ermittlungen angekündigt, die durch die hohe Zahl der eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter umgesetzt würden. Es werde jede einzelne Datei gesichtet, aber dies dauere.

5. Bericht der Landesregierung zu den Geschehnissen am 25. November 2020 im Universitätsklinikum Schleswig-Holstein

Antrag des Abg. Thomas Rother (SPD)

[Umdruck 19/4926](#)

Herr Claussen, Minister für Justiz, Europa und Verbraucherschutz, trägt vor, über den Vorfall, der sich bereits am 25. November 2020 ereignet habe, seien die rechtspolitischen Sprecherinnen und Sprecher noch am gleichen Tag informiert worden.

Am 25. November 2020 sei der Strafgefangene K. aus dem Universitätsklinikum Schleswig-Holstein in Kiel im Rahmen einer medizinischen Behandlung entwichen. Die Fahndung der Polizei habe bisher nicht zur Ergreifung des Gefangenen geführt.

Der Strafgefangene K. sei am 28. Februar 2020 festgenommen und der Justizvollzugsanstalt Lübeck zum Zwecke der Untersuchungshaft zugeführt worden. Es hätten der Tatvorwurf des Diebstahls in besonders schwerem Fall und der Haftgrund der Wiederholungsgefahr bestanden. Im Hinblick auf die Erkrankung und die noch zu vollstreckenden Strafhaften habe das Amtsgericht Lübeck den Haftbefehl am 24. Juli 2020 außer Vollzug gesetzt. Nunmehr sei die JVA Kiel für die Vollstreckung der Freiheitsstrafe zuständig gewesen. Der Gefangene habe sich zu diesem Zeitpunkt zur Behandlung im Krankenhaus befunden. Nach der Beendigung des Behandlungszyklus sei er in der Quarantäneabteilung der JVA Lübeck aufgenommen worden. Diese sei unter anderem für Strafgefangene der JVA Kiel zuständig, die entweder als Zugang aufzunehmen seien oder nach einer Anstaltsabwesenheit zunächst wieder in Quarantäne müssten.

Der einschlägig vorbestrafte Gefangene K. verbüße aktuell eine Freiheitsstrafe von einem Jahr wegen Diebstahls in besonders schwerem Fall, eine Restfreiheitsstrafe von 51 Tagen von ursprünglich einem Jahr wegen Diebstahls in besonders schwerem Fall sowie eine Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und zwei Monaten wegen Unterschlagung, Diebstahls in zwei Fällen und versuchten Diebstahls sowie Diebstahls mit Waffen. Die Freiheitsstrafen würden am 28. Juni 2022 zuzüglich der Tage, die der Gefangene flüchtig sei, verbüßt sein.

Herr K. sei schwer erkrankt und müsse sich mehrerer lang andauernder Behandlungen unterziehen. Der erste und zweite Behandlungszyklus habe im UKSH Lübeck stattgefunden. Der

Gefangene sei von der JVA Lübeck überwacht worden. Der dritte Zyklus vom 10. bis 29. September 2020, der vierte vom 1. bis 20. Oktober 2020, der fünfte vom 28. Oktober bis 12. November 2020 und der aktuelle Behandlungszyklus ab dem 18. November 2020 seien im UKSH Kiel durchgeführt worden. Die Bewachung sei durch die JVA Kiel erfolgt. Das Verhalten während der bisherigen Krankenhausaufenthalte sei bislang beanstandungsfrei gewesen.

Herr K. sei zur Behandlung in das UKSH gebracht worden. Der Gefangene habe dort im Erdgeschoss ein kleines Krankenzimmer belegt, das nur durch eine Schleuse habe betreten werden können. Die Fenster in den Patientenzimmern ließen sich nicht öffnen. Gegenüber dem Krankenzimmer befinde sich die Rezeption, an die sich ein Dienstbüro anschließe. Rechts neben der Rezeption befinde sich ein offener Ess- und Aufenthaltsbereich. Dem gegenüber liege auf der Seite des Patientenzimmers ein von außen verglaster Patientenaufenthaltsraum (siehe Skizze der Station, Anlage 1).

Da das Patientenzimmer sehr klein sei und die notwendigen coronabedingten Abstandsregeln dort nicht hätten eingehalten werden können, hätten die den Gefangenen beaufsichtigenden Bediensteten auf dem Flur gesessen, etwa 15 m von der Schleusentür zum Patientenzimmer entfernt. Der von der Stationsleitung zugewiesene Standort habe am Ende eines langen Flures direkt vor einem alarmgesicherten Ausgang gelegen. An dieser Stelle hätten die Bediensteten mit ihren Stühlen am wenigsten den Stationsablauf gestört. Allerdings sei dieser Standort etwa 40 m vom Zugang zur Station entfernt. Der Ess- und Aufenthaltsbereich habe von dort gut eingesehen werden können. In den Patientenaufenthaltsraum sei keine Einsicht möglich gewesen.

Wer die Station betreten wolle, müsse sich mittels einer Klingel anmelden. Die Tür werde sodann von innen geöffnet. Ein Betreten der Station sei nur möglich, wenn die Tür von innen geöffnet werde. Das Verlassen der Station sei hingegen jederzeit möglich, weil die Tür nicht von innen verschlossen sei. Daneben gebe es zwei alarmgesicherte Rettungsausgänge.

Bevor die Bediensteten das Krankenzimmer des Gefangenen hätten betreten dürfen, hätten sie sich Schutzkleidung in Form eines dünnen Schutzkittels überziehen müssen. Eine Alltagsmaske sei durchgängig getragen worden. Die Ankleidung sei in der Schleuse zwischen dem Stationsflur und dem Krankenzimmer erfolgt. Anschließend hätten die Bediensteten die Tür zum Krankenzimmer geöffnet und sich vergewissert, dass es dem Gefangenen gut gegangen

sei. Die Bediensteten hätten tagsüber in unregelmäßigen Abständen mindestens zweimal pro Stunde das Krankenzimmer betreten, nachts seltener.

Der Gefangene habe sich jederzeit über die Stationsanlage bemerkbar machen können. Es erscheine dann ein optisches Signal auf dem Flur. Im Regelfall habe dann zunächst das Pflegepersonal das Zimmer aufgesucht und bei Notwendigkeit die Bediensteten hinzugezogen. Habe es den Bediensteten zu lange gedauert, bis Pflegepersonal in das Zimmer habe gehen können, hätten sie auch direkt das Zimmer betreten. Wenn sich der Gefangene in seinem Zimmer befunden habe, sei er, außer er habe die Sanitäreinheit aufsuchen müssen, in seinem Bett und dort stets an das Bett gefesselt gewesen.

Die Anstalt habe für den gesamten Krankenhausaufenthalt pro Tag acht Bedienstete zur Bewachung namentlich eingesetzt, nämlich je zwei Bedienstete für die Früh-, Spät- und Nachtschicht sowie zwei Bedienstete im sogenannten Nachtschicht-Frei; dies sei die Ruhezeit am Folgetag nach einem Nachtdienst.

Zur Spätschicht seien am 25. November 2020 die Bediensteten Justizhauptsekretär S. und Justizhauptsekretär G. eingesetzt gewesen. Beide Bedienstete würden als engagiert, zuverlässig und verantwortungsbewusst beschrieben. Sie hätten den Gefangenen jeweils zusammen mit einem anderen Bediensteten schon mindestens einmal bewacht. Die Situation vor Ort und das übliche Verhalten des Gefangenen seien ihnen daher bekannt gewesen. Auch hätten beide vorher an diversen Krankenhausbewachungen teilgenommen, sodass ihnen ihre Pflichten und Aufgaben bekannt gewesen seien.

Nach der Schilderung der eingesetzten Bediensteten habe der Gefangene gegen 18 Uhr die Rufanlage betätigt mit dem Wunsch, das WC aufsuchen und danach ein Telefonat führen zu wollen. Gleichzeitig habe er sich entsprechend medizinischer Vorgaben, wie auch an den Vortagen, auf dem Flur bewegen wollen. Die Fesselung sei von seinem Bett gelöst worden.

Der Gefangene habe nach dem Toilettengang in Begleitung der beiden Bediensteten sein Zimmer verlassen und sich zum Rezeptionstresen begeben, um sich das schnurlose Stationstelefon geben zu lassen. Er habe dann telefoniert und während des Telefonats ständig seinen Standort gewechselt. Er sei den Stationsflur auf und ab gegangen, zeitweilig auch in den Aufenthaltsraum und in den Patientenaufenthaltsraum. Bei letzterer Wegstrecke habe der Gefangene dann jeweils den Flur gequert. Die Bedienstete habe auf dem Flur gesessen und den

Gefangenen von dort aus beobachtet. Der Bedienstete habe sich auf dem Flur befunden und sei dann wie der Gefangene den Flur auf und ab gegangen.

Gegen 18:50 Uhr habe es den Moment gegeben, in welchem die Bedienstete von einer Mitarbeiterin der Abteilung zu den grundsätzlichen Aufgaben einer Justizvollzugsbediensteten befragt worden sei, sodass sie durch dieses Gespräch kurzfristig abgelenkt gewesen sei. Sie habe aber erklärt, dennoch regelmäßig, wenn auch nicht in jeder Sekunde, den Zugang zu der Station und den Gefangenen beobachtet zu haben.

Als der Bedienstete den Flur in Längsrichtung begangen habe, sei der Gefangene zwischen den beiden Aufenthaltsbereichen gewechselt und habe dabei seinen Weg gequert. Dadurch habe sich die Situation ergeben, dass der Bedienstete dem Gefangenen für wenige Sekunden den Rücken zugewandt habe. Als er sich wieder umgedreht habe, sei der Gefangene nicht mehr zu sehen gewesen. Vermutlich habe der Gefangene diesen Moment, in dem die Bedienstete ihren Blick nicht auf die Tür gerichtet und der Bedienstete dem Gefangenen den Rücken zugewandt habe, genutzt, um von der Station zu entweichen oder sich zu verstecken.

Das Handtelefon sei auf dem Tresen der Stationsrezeption gefunden worden. Es sei allerdings nicht mehr feststellbar, ob es dort von dem Gefangenen oder einer anderen Person hingelegt worden sei.

Als der Bedienstete den Gefangenen nicht mehr sehen können, habe er zunächst erfolglos den Patientenaufenthaltsraum kontrolliert. Dann habe er seine Kollegin gefragt, ob sie den Gefangenen gesehen habe, was sie verneint habe. Unmittelbar darauf hätten beide mithilfe des Pflegepersonals ohne Erfolg die gesamte Station durchsucht.

Anschließend habe die Bedienstete erst den Vorhof und die Grünanlagen durchsucht, während der Bedienstete telefonisch die Zentrale der JVA Kiel informiert habe. Die Bediensteten hätten dann die Suche auf dem Krankenhausgelände getrennt voneinander fortgesetzt. Im Anschluss seien beide zu der Station zurückgekehrt. Die Bedienstete habe die Stationschwester gebeten, eine Personenbeschreibung an den Pförtner zu übermitteln, damit dieser den Gefangenen gegebenenfalls über die Videoüberwachung identifizieren könne.

Außerdem habe sie sich die Telefonnummer geben lassen, mit der der Gefangene zuletzt telefoniert habe. Der Versuch, telefonisch Kontakt aufzunehmen, sei zunächst missglückt. Kurze Zeit später habe die Frau des Gefangenen zurückgerufen. Sie sei in Tränen ausgebrochen, als die Bedienstete ihr mitgeteilt habe, dass ihr Mann die Station unerlaubt verlassen habe. Die Nachfrage, ob sich der Gefangene während des Telefonats anders als sonst verhalten habe, habe seine Frau verneint. Es sei alles wie immer gewesen und sie könne nicht verstehen, weshalb er verschwunden sei.

Währenddessen habe der Bedienstete einen Anruf von der Polizei erhalten. Er habe dieser die Personenbeschreibung und die Telefonnummer der Ehefrau sowie die der beiden Schwestern des Gefangenen durchgegeben.

Die alarmgesicherten Rettungswege seien nicht geöffnet worden. Es sei kein Alarm ausgelöst worden.

Die Nachsuche durch die Polizei mithilfe eines Polizeihundes sei erfolglos geblieben. Der Hund habe zwar die Spur aufnehmen können. Sie sei aber im Schwanenweg verloren gegangen.

Durch die Regionalleitstelle der Polizei seien nach Auskunft des Innenministeriums mehrere Funkstreifenwagenbesatzungen alarmiert und Sofortfahndungsmaßnahmen eingeleitet worden. Dazu hätten gehört die Ausstrahlung einer Funkfahndung an alle Streifenwagen im Bereich Kiel, die Einleitung der Nahbereichsfahndung - Absuche Klinikgelände und angrenzende Örtlichkeiten -, die Absuche und Fahndung im Stadtbereich Kiel, die Verkehrswegesofortfahndung inklusive des ZOB - für den Bahnverkehr in Richtung Lübeck sei auch die Bundespolizei eingebunden worden - sowie eine ermittlungsmäßige Aufklärung möglicher Anlaufadressen des Flüchtigen außerhalb des Stadtgebiets Kiel.

Zudem seien die Kieler Verkehrsgesellschaft sowie die örtliche Taxenwirtschaft informiert und um Mitwirkung gebeten worden. Durch die Wasserschutzpolizei sei eine wasserseitige Absuche möglicher Verstecke im Bereich der Hörn und des Germaniahafens erfolgt. Überdies sei über das Landeskriminalamt eine Fahndungsausschreibung im INPOL-System erfolgt.

Nachfolgend wolle er die Abläufe in der JVA Kiel nach der Kenntnis vom Entweichen des Gefangenen schildern:

18:55 Uhr: Anruf des Bediensteten G. aus dem UKSH in der Zentrale der JVA Kiel

19:02 Uhr: Zentrale informiert den Inspektionsdienst

19:03 Uhr: Zentrale informiert die Einsatzleitstelle

19:05 Uhr: Zentrale informiert den Anstaltsleiter

19:07 Uhr: Anstaltsleiter informiert Referatsleiterin II 22 (Sicherheit); Abstimmung mit Abteilungsleiter II 2

19:21 Uhr: Information der Hausspitze per Mail durch II 22

In der Folgezeit habe es laufend Telefonate des Anstaltsleiters mit der IVD-Bediensteten (Inspektorin vom Dienst) und der Referatsleiterin Sicherheit und Bau zur Einholung und Übermittlung von Informationen gegeben.

Um 23:32 Uhr seien die justizpolitischen Sprecherinnen und Sprecher der Fraktionen über den Vorfall unterrichtet worden.

Eine Pressemitteilung sei um 23:35 Uhr nach Abstimmung mit dem Kriminaldauerdienst und dem Abteilungsleiter II 2 abgesetzt worden.

Der Gefangene sei bei seiner Entweichung lediglich mit einem Pullover, einer Jogginghose und einem Hygieneschutzkittel bekleidet gewesen, die keinen ausreichenden Schutz vor den nächtlichen Temperaturen böten. Zudem habe er laut Aussage der JVA Lübeck kein Geld bei sich gehabt. Dies spreche eher für eine Kurzschlussreaktion.

Ob der Gefangene eine unbekannte Person telefonisch gebeten habe, ihn abzuholen, sei nicht bekannt. Er habe schon nachmittags Telefonate geführt. Ob er zwischen 18:00 Uhr und

18:50 Uhr ein oder mehrere Telefonate geführt habe, sei nicht kontrolliert worden. Durch die Bedienstete sei nur die zuletzt angerufene Nummer zurückgerufen worden, die sich als Nummer der Ehefrau herausgestellt habe.

Die Bedienstete habe noch am Nachmittag ein Gespräch mit dem Gefangenen geführt. Sie habe von einem positiven Gesprächsverlauf ohne Auffälligkeiten berichtet. Allerdings habe er sich Sorgen wegen der schlechten medizinischen Werte gemacht.

Da der Gefangene inzwischen zum vierten Mal im UKSH Kiel untergebracht gewesen sei, habe er die Örtlichkeiten gekannt und diese Kenntnis bei der Entweichung nutzen können.

Beide Bedienstete hätten die Ausbildung zum Allgemeinen Vollzugsdienst erfolgreich abgeschlossen. Sie befänden sich noch in der Probezeit. Sie würden als engagiert, zuverlässig und verantwortungsbewusst beschrieben. Bereits in der Vergangenheit seien sie mehrfach für die Klinikbewachung sowie für Aus- und Vorführungen eingeteilt worden. Den hier in Rede stehenden bewachten Gefangenen hätten beide Bedienstete mindestens bereits einmal bewacht. Die Situation vor Ort und das übliche Verhalten des Gefangenen seien ihnen daher bekannt gewesen. Insofern habe keinerlei Veranlassung bestanden, daran zu zweifeln, dass die Bediensteten auch in dieser Personalkonstellation ihre Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen könnten.

Die getroffenen Anordnungen in Bezug auf die Sicherungsmaßnahmen seien sachgerecht gewesen. In den Anordnungen zur Krankenhausbewachung sei verfügt, dass Herr K. ständig und unmittelbar zu überwachen sei. Dies bedeute, dass die Bediensteten den Gefangenen zu keiner Zeit aus den Augen lassen dürften und ständig in seiner Nähe sein müssten.

Das übliche Standard- und Sicherungsprozedere umfasse immer die Begehung der Örtlichkeiten, insbesondere zur Prüfung von Flucht- und Entweichungsmöglichkeiten. Im Fall des jetzt entwichenen Gefangenen sei dieses Prozedere auch bei seiner erstmaligen Unterbringung durchgeführt worden. Da er sich bereits im Rahmen seiner vierten Krankenhausbewachung befunden habe und die beteiligten Bediensteten auch bei seinen vorherigen Aufenthalten zur Überwachung eingesetzt gewesen seien, sei keine erneute Begehung beziehungsweise Sichtung der Räumlichkeiten wegen der Kenntnis der Örtlichkeiten vorgenommen worden. Wahrnehmungen, Auffälligkeiten oder auch Änderungen im Stationsablauf würden durch

Übergaben im Rahmen der Ablösung der Bediensteten, also bei einem Schichtwechsel, im Krankenhaus kommuniziert.

Bei einer Krankenhausbewachung direkt im Krankenzimmer werde im Regelfall die Fesselung an das Bett angeordnet, wenn eine Bedienstete beziehungsweise ein Bediensteter das Krankenzimmer verlasse, um den Wegfall der personellen Überzahl auszugleichen. Die aktuelle Situation sei anders gewesen, weil die Bediensteten eben nicht in dem Krankenzimmer gesessen hätten, sondern vom Flur aus bewacht hätten. Abstandsregeln unter Coronagesichtspunkten und auch unter den besonderen Schutzgesichtspunkten bei einem durch die Therapie immungeschwächten Gefangenen wären sonst nicht einzuhalten gewesen. Daher sei der Gefangene immer dann an das Bett gefesselt worden, wenn er im Bett gelegen habe, um die nur mittelbare Bewachung auszugleichen.

Für das Verlassen des Zimmers durch den Gefangenen sei keine Fesselung angeordnet worden. Daher habe die Anordnung der ständigen und unmittelbaren Überwachung gegolten. Der Gefangene habe sich daher ungefesselt auf dem Stationsflur bewegen dürfen, wenn sich beide Begleitbediensteten in seiner Nähe befunden hätten, um die ständige und unmittelbare Beaufsichtigung zu gewährleisten.

Hierbei sei allerdings problematisch, dass der Anstaltsleitung nicht bekannt gewesen sei, dass sich der Gefangene seit Beginn seiner Behandlung aus medizinischen Gründen habe bewegen sollen. Diese ärztliche Vorgabe sei weder der Anstaltsärztin der JVA Lübeck noch dem Anstaltsarzt der JVA Kiel mitgeteilt worden. Insoweit wäre es angezeigt gewesen, dass die Bediensteten, die als Erste von dieser medizinischen Empfehlung Kenntnis erhalten hätten, bei der Anstalt nachgefragt hätten, welche Sicherungsmaßnahmen für diesen Fall erforderlich gewesen wären. Eine Nachfrage bei der JVA Kiel beziehungsweise der JVA Lübeck wäre umso mehr angezeigt gewesen, als sich auf dem Flur auch weitere Personen - wie medizinisches Personal und Patienten - aufgehalten hätten. Eine solche Nachfrage sei unterblieben.

Beide Bedienstete wären aber auch eigenständig befugt gewesen, als Sofortmaßnahme Sicherungsmaßnahmen anzuordnen. Zudem hätten sie dem Gefangenen die Weisung geben können, ausschließlich in einem Bereich wie dem Patientenaufenthaltsraum hin und her zu wandern.

Das Entweichen des Gefangenen K. sei als Folge individuellen Verhaltens einzuordnen. Auch wenn strukturelle Mängel nicht zu erkennen seien, sei das Entweichen in der Folge Anlass für die Ergreifung nachfolgender Maßnahmen gewesen: Die Entweichung sei im Rahmen der letzten Anstaltsleiterbesprechung am 10. Dezember 2020 nachbesprochen worden. Die JVA Kiel sei aufgefordert worden, die Wege zur Weitergabe von Informationen zu überprüfen und zu optimieren.

Bei dem vorliegenden Fall sei aufgrund einer ärztlichen Anweisung von einer ausschließlichen Unterbringung des Gefangenen in einem Krankenzimmer abgewichen worden. Somit seien die standardmäßigen Anordnungen von Sicherungsmaßnahmen um die auf den speziellen Einzelfall abgestimmten Anordnungen zu erweitern. Die Anstalten seien aufgefordert worden, die Bediensteten, die die erste Bewachung übernommen hätten, zu befragen, ob Abweichungen zu den standardmäßigen Anordnungen bestünden und zusätzliche Anordnungen erforderlich seien. Bei Bedarf hätten die Sicherheitsverantwortlichen die Angaben vor Ort zu überprüfen.

Die JVA Kiel werde die Durchführung von Krankenhausbewachungen stichprobenartig kontrollieren.

An dieser Stelle wolle er noch allgemein über Krankenhausbewachungen und Vorführungen zu medizinischen Stellen im Vollzug berichten. Medizinische Behandlungen oder Untersuchungen, die nicht in den Anstalten durchgeführt werden könnten, erfolgten durch Fachärzte in externen Fachpraxen oder ambulant in Krankenhäusern. Bei Erfordernis seien Gefangene zur Behandlung stationär in Krankenhäusern aufzunehmen.

Im Jahr 2019 seien durch alle Anstalten des Landes insgesamt 1.267 Ausführungen zu Fachärzten oder in Krankenhäuser durchgeführt worden. Des Weiteren sei in 96 Fällen eine stationäre Unterbringung unter Bewachung in einem Krankenhaus erfolgt. Im Jahr 2020 seien 1.240 Ausführungen zu Fachärzten oder in Krankenhäusern durchgeführt worden. In 83 Fällen sei eine stationäre Unterbringung unter Bewachung in einem Krankenhaus erfolgt. Bis auf die jetzige Entweichung seien sowohl 2019 als auch 2020 alle Aus- und Vorführungen sowie Unterbringungen in Krankenhäusern beanstandungsfrei verlaufen.

Abg. Rother erkundigt sich, ob ein Gefangener, der sich in einem Krankenhaus zur Behandlung befinde, anrufen könne, wen er wolle, ohne dass dies in irgendeiner Form registriert und ohne dass die jeweilige Uhrzeit der Telefonate festgehalten werde.

Minister Claussen antwortet, die Krankenhäuser hätten unterschiedliche Telefonsysteme. Gefangenen, die in Krankenhäusern untergebracht seien, werde nicht das standardisierte Patientenpaket zur Verfügung gestellt, dass sie Telefongespräche führen könnten, mit wem sie wollten. Gleichwohl hätten die Gefangenen in stationärer Unterbringung natürlich das Recht zu telefonieren. Dies sei auch bei dem Gefangenen K. der Fall gewesen. In dieser Hinsicht sei kein Fehlverhalten der Bediensteten festzustellen.

Herr Berger, Leiter der Justizvollzugsabteilung des Justizministeriums, fügt hinzu, selbstverständlich könne ein Strafgefangener innerhalb der Haft frei telefonieren. Auch in diesem Fall werde nicht kontrolliert, wen er anrufe. Allerdings bestehe die Möglichkeit, im Nachhinein durch das Telio-System anhand des Einzelverbindungs nachweises festzustellen, wen er jeweils angerufen habe. Dies unterscheide sich von der Krankenhausbewachung. Dort könne ein Gefangener nicht frei telefonieren, sondern ihm werde das mobile Stationstelefon ausgehändigt. Die Telefonnummer, die der Gefangene in dem vorliegenden Fall habe anrufen wollen, sei nicht von einem Bediensteten gewählt worden, was zweifellos möglich gewesen wäre. Ob dies getan werde oder nicht, sei immer auch davon abhängig, welches Sicherheitsrisiko bei dem einzelnen Gefangenen bestehe. Dass ein Gefangener mit dem ihm ausgehändigten Stationstelefon beispielsweise 20 Telefonate nacheinander führe, sollte allein schon insofern ausgeschlossen sein, als der Gefangene auf dem Flur ständig und unmittelbar von einem Bediensteten begleitet werden sollte. Dann könnte der Bedienstete entsprechend eingreifen. Dies sei in dem geschilderten Fall leider unterblieben.

6. Mündliche Anhörung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und der Abgeordneten des SSW
[Drucksache 19/2558](#)

(überwiesen am 20. November 2020)

hierzu: [Umdrucke 19/4794](#), [19/4920](#), [19/4974](#), [19/4980](#), [19/4994](#),
[19/5015](#), [19/5040](#), [19/5045](#) (neu), [19/5046](#),
[19/5047](#), [19/5049](#), [19/5050](#), [19/5053](#), [19/5061](#),
[19/5085](#), [19/5121](#), [19/5155](#) (neu)

**Dr. Florian Becker, Professor em. am Lehrstuhl für Öffentliches Recht
an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel**

[Umdruck 19/4974](#)

Herr Dr. Becker, emeritierter Professor am Lehrstuhl für Öffentliches Recht an der CAU zu Kiel, gibt einen kurzen Überblick über die schriftliche Stellungnahme, [Umdruck 19/4974](#).

**Dr. Edzard Schmidt-Jortzig, Professor em. am Lehrstuhl für Öffentliches Recht
an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel**

[Umdruck 19/4994](#)

Herr Dr. Schmidt-Jortzig, emeritierter Professor am Lehrstuhl für Öffentliches Recht an der CAU zu Kiel, nimmt Bezug auf seine schriftliche Stellungnahme, [Umdruck 19/4994](#). Er betont, bei dem vorliegenden Gesetzentwurf sei seiner Meinung nach das Entscheidende die Eingangshürde, die aufgebaut sei, damit der Notausschuss zusammentreten könne. Sie müsse wegen der Legitimationsrangfolge und der allgemeinen demokratischen Einsicht so strikt gehalten werden, damit dieses Instrument nicht missbraucht werden könne.

Vor dem Hintergrund der jüngsten Vorkommnisse in Washington, wo die Anhänger des Präsidenten das Kapitol gestürmt hätten, könnten zumindest hinsichtlich des Haupttatbestandsmerkmals für einen Notfall, nämlich dem unaufschiebbaren Zusammentritt des Landtags,

durchaus Bedenken bestehen. So wäre es zweifellos möglich, eine Blockade zu organisieren, um die Abgeordneten am Betreten des Landtagsgebäudes zu hindern. Er erinnere nur daran, dass im Jahr 1993 Demonstranten wegen einer bevorstehenden Änderung des Asylrechts die Zugänge zum Bundestag in Bonn blockiert hätten und einige Abgeordnete unter anderem mit Hubschraubern zur Abstimmung hätten gebracht werden müssen.

Nichtsdestotrotz bleibe er bei seinem Gesamturteil, dass die entscheidende Schwelle für die Einführung des Notausschusses akzeptabel und die in Rede stehende Thematik in seinen Augen verfassungsrechtlich unproblematisch sei. Die Voraussetzungen, die im Übrigen geschaffen werden sollten, nämlich eine dreifache Prüfung und auch die Festlegung auf den Notfall, seien seiner Ansicht nach massiv genug.

**Dr. Utz Schliesky, Professor am Lorenz-von-Stein-Institut für
Verwaltungswissenschaften an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel**

[Umdruck 19/5121](#)

Herr Dr. Schliesky, Professor am Lorenz-von-Stein-Institut für Verwaltungswissenschaften an der CAU zu Kiel, merkt zunächst an, die Ereignisse der vergangenen Woche in Washington hätten gezeigt, dass eine solche Norm, die mit dem Gesetzentwurf vorgeschlagen werde, nicht nur im Falle einer Pandemie benötigt werden könne, sondern auch für ganz andere Vorkommnisse, für die eine derartige Regelung dann aber auch tauglich zu sein habe. Seiner Überzeugung nach müsse eine solche abstrakte Norm, wenn sie in die Verfassung aufgenommen werden solle, für eine breite Zahl an Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung und für das Funktionieren des Parlaments zur Verfügung stehen. Wenn man dies nicht wolle - dies sei eine rein verfassungspolitische Entscheidung -, dann sollte man es besser ganz sein lassen oder auf den Fall einer Pandemie beschränken.

Er trägt sodann die Kernpunkte seiner schriftlichen Stellungnahme, [Umdruck 19/5121](#), vor und geht in diesem Zusammenhang auf die systematische Stellung der vorgesehenen Regelung in der Verfassung, den in dem Gesetzentwurf gewählten Begriff des Notfalls, die seitens des Landesverfassungsgerichts vorzunehmende Bestätigung der Feststellung des Landtagspräsidenten einer Notlage sowie die Aufhebung von Gesetzen ein.

Bezüglich der Digitalisierung des Parlaments und der Öffentlichkeit empfehle er, diese Thematik nicht mit dem Notausschuss zu vermischen. Ihm sei durchaus bewusst, dass auch in

anderen Parlamenten darüber diskutiert werde, stärker auf Digitalisierung zu setzen. Bundestagsvizepräsident Kubicki habe in diesem Zusammenhang jedoch zu Recht darauf verwiesen, dass die parlamentarische Demokratie nicht nur von bloßen Abstimmungen lebe, sondern von dem Prinzip von Rede und Gegenrede und der Interaktion zwischen den gewählten Volksvertretern. Eine digitale Debatte - so Kubicki - könne niemals die direkte Auseinandersetzung ersetzen. Frau Haßelmann, Parlamentarische Geschäftsführerin der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag, habe sich in derselben Stoßrichtung geäußert und davor gewarnt, eine Abkehr vom Prinzip der Anwesenheit der Abgeordneten würde den Charakter des Parlamentes völlig verändern. Parlamentarische Deliberation sei gerade in Pandemiezeiten essenziell, so Haßelmann.

Die Parlamentsöffentlichkeit sei eine zentrale Voraussetzung für demokratisch legitime Entscheidungen. Das Bundesverfassungsgericht sage in ständiger Rechtsprechung, die Öffentlichkeit ermögliche auch zwischen den Wahlen die Rückkopplung zwischen Staatsorganen und Volk. Dementsprechend werde der durch die Öffentlichkeit gewährleistete Dialog als so wichtig wie der Wahlakt selbst angesehen.

Die parlamentarische Demokratie sei gemäß den Artikeln 20 und 28 des Grundgesetzes die unveräußerliche Grenze auch für die vorgesehene Verfassungsänderung in Schleswig-Holstein. Das Grundgesetz kenne aber keine digitale Demokratie und auch keine digitale Öffentlichkeit. Er wolle keineswegs als Ewiggestriger der Digitalisierung entgegentreten, jedoch stehe er auf dem Standpunkt, dass diese Thematik und auch die damit zusammenhängenden Folgefragen adäquat geregelt werden müssten.

In der Kommentarliteratur sei unstrittig, dass die körperliche Anwesenheit die Öffentlichkeit kennzeichne. Nur dies gewährleiste die parlamentarischen Abläufe. Jeder wisse, wie Abgeordnete zwischen einzelnen Fraktionen aufeinander zugehen, wie eine Beschlussvorlage geändert werde und eine gemeinsame Entschließung entstehe. Dies alles sei in einer Videokonferenz aber nur schwer vorstellbar. Respektive müssten entsprechende Wege dafür gefunden werden, die vor dem Hintergrund der geschäftsordnungsrechtlichen Zulässigkeit wiederum normiert werden müssten.

Auch müssten die Technik, die IT-Sicherheit sowie die Verfügbarkeit einer entsprechenden Bandbreite für alle Abgeordneten, die sich bei einer Videokonferenz zu Hause befänden und nicht im Landtag zusammenkämen, gewährleistet werden. Von Corona einmal abgesehen,

werde die Technik gerade in Notlagen meist gestört sein und nicht funktionieren. Am vergangenen Freitag sei Europa nur knapp an einem Blackout vorbeigeschrammt. Jede kriegerische Auseinandersetzung werde heutzutage mit einem Cyberangriff beginnen, mit dem erst einmal alles Digitale lahmgelegt werde. Insofern mache er hinter die Aussage, ob die Digitalisierung in einer Notlage wirklich eine Alternative sei, ein großes Fragezeichen.

Es bestehe durchaus die Möglichkeit, eine digitale Öffentlichkeit zu schaffen, wenn man dies wolle, und er würde dies auch begrüßen. Aber dazu reiche nicht die Änderung eines Wortes in der Verfassung. Die öffentliche Meinung bedürfe schon aufgrund der Schutzpflicht aus Artikel 5 Absatz 1 des Grundgesetzes in vielerlei Hinsicht einer adäquaten verfassungsrechtlichen und gesetzgeberischen Umsetzung.

* * *

Abg. Rossa führt aus, bei dem Richtervorbehalt gehe es um den Schutz der Statusrechte der Abgeordneten. Seines Erachtens sei es gerechtfertigt, das Verhältnis des Landtagspräsidenten und des Notausschusses zu der beziehungsweise dem Abgeordneten im Vorfeld zu klären. Gäbe es den Richtervorbehalt nicht, könnten sich Abgeordnete im Rahmen eines einstweiligen Anordnungsverfahrens gegen das Zusammentreten des Notausschusses wehren. Sie trügen dann allerdings auch die Beweislast, dass die Voraussetzungen für das Zusammentreten des Notausschusses nicht vorgelegen hätten. Er sei der Auffassung, es müsse genau umgekehrt sein, nämlich dass die Beweislast bei dem Landtagspräsidenten liege, der einen entsprechenden Antrag stellen müsse. Alles andere würde nach seinem Dafürhalten zu einer Verschiebung zulasten der Abgeordneten und ihrer Rechte führen. Insofern appelliere er dringend daran, an dem Richtervorbehalt festzuhalten.

Er gestehe zu, dass die jetzige Formulierung in dem Gesetzentwurf bezüglich der Frist, innerhalb derer das Landesverfassungsgericht das Vorliegen eines Notfalls einstweilen zu bestätigen habe, nicht ganz glücklich sei. Der Vorschlag für eine Frist von nur einem Tag sei auch nicht von allen Parlamentariern mitgetragen worden. Er präferiere hier einen anderen Lösungsansatz, nämlich schlichtweg auf die Vorschrift der einstweiligen Anordnung im Landesverfassungsgerichtsgesetz zu verweisen. Das Landesverfassungsgericht sei schon heute dazu verpflichtet, im Rahmen eines Eilverfahrens mit mindestens drei Richterinnen beziehungsweise Richtern zusammenzutreten und im Falle, dass nur drei Richterinnen oder Richter

zur Verfügung stünden, einstimmig zu entscheiden. Mit diesem Verweis könnten seiner Meinung nach die von allen drei Sachverständigen thematisierten Probleme im Zusammenhang mit dem Richtervorbehalt, was die prozessualen und die Verfahrensfragen anbelange, ausgeräumt werden.

Die vorgebrachten Bedenken hinsichtlich hybrider Sitzungen des Parlaments teile er im Hinblick auf eine fehlende Regelung im Grundgesetz und den Artikel 28 Absatz 1 des Grundgesetzes in gewisser Weise. Er sei der Auffassung, dass es, zumindest vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Verfassungslage im Grundgesetz, zum Demokratieprinzip und zum Öffentlichkeitsgrundsatz gehöre, Präsenzsitzungen abzuhalten. Auch sei er gegen eine generelle Öffnung für hybride Plenarsitzungen, weil die Debattenkultur im Parlament eine wichtige Rolle spiele. Gleichwohl sei der Ansatz von Herrn Dr. Becker zu dieser Thematik überlegens- und bedenkenswert, weil auch er eine Notlage voraussetze, weswegen eine Präsenzsitzung des Landtags nicht stattfinden könne. Es wäre sicherlich der weniger schwerwiegende Eingriff in die Abgeordnetenrechte, bei einem entsprechenden Notfall eine hybride oder virtuelle Parlamentssitzung durchzuführen, bei der ohnehin die Schwellenzahl von mehr als 50 % der Abgeordneten eingehalten werden müsse, die daran teilzunehmen hätten. Wenn deutlich gemacht werde, dass eine hybride oder virtuelle Sitzung des Parlaments ausschließlich in einer durch Gerichtsentscheidung festgestellten Notlage möglich sei, hätte er keine Bedenken, eine solche hybride oder virtuelle Veranstaltung als milderer Mittel zu akzeptieren.

Abg. Rossa erkundigt sich, ob hinsichtlich des Richtervorbehalts durch eine Verweisung auf das einstweilige Anordnungsverfahren und durch die Erstreckung eines solchen Richtervorbehalts auf eine hybride beziehungsweise virtuelle Parlamentssitzung die Bedenken der Sachverständigen beseitigt werden könnten.

Herr Dr. Becker zeigt auf, die Frage der Beweislast der Abgeordneten in Bezug auf ein mögliches Zusammentreten des Notausschusses stelle sich in diesem Zusammenhang nicht. Vielmehr gehe es um die Voreingenommenheit, die durch die Beteiligung des Landesverfassungsgerichts, unabhängig von allen verfassungspolitischen Fragen, provoziert werde. Allerdings sehe er das Problem nicht in dieser Schärfe, weil sich eine Notlage auch entwickle. Wenn das Landesverfassungsgericht heute feststelle, dass eine Notlage gegeben sei und der Notausschuss insofern zusammentreten könne, sei dies vielleicht in 14 Tagen schon nicht mehr der Fall. Auch ein entsprechender Organstreit würde dann dergestalt entschieden, dass die Notlage nicht mehr gegeben sei.

Da er die Einsetzung des Notausschusses aus verfassungspolitischer Sicht so restriktiv wie möglich gehandhabt sehen wolle, spreche er sich dafür aus, so viele Sicherungsmaßnahmen wie möglich einzubauen. Aber selbstverständlich entscheide das Parlament autonom über sich und seine Organisation. Daher sei er unter Sicherheitsgesichtspunkten unentschieden. Aus Aspekten der Verhinderung von Missbrauch wäre es wünschenswert, auch andere Staatsorgane zu beteiligen. Aber das Parlament sei zweifellos sein eigener Herr.

Abg. Rossa entgegnet, selbstverständlich gelte da der Amtsermittlungsgrundsatz. Aber es bestehe sicherlich Einigkeit darüber, dass in einem einstweiligen Anordnungsverfahren beziehungsweise überhaupt in einstweiligen Rechtsschutzverfahren zunächst einmal entsprechende Gründe beigebracht werden müssten. Dies habe erst kürzlich das Bundesverfassungsgericht ausgeführt, als es den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten vorgeworfen habe, bezüglich der Frage der Erheblichkeit der Schäden durch die Nichtumsetzung der Beitragserhöhung nicht ausreichend vorgetragen zu haben. Genau das gleiche Problem habe auch ein einzelner Abgeordneter, wenn der Notausschuss erst einmal eingesetzt worden sei. Der Abgeordnete müsse nämlich vortragen, dass die Voraussetzungen hierfür nicht vorgelegen hätten. Seiner Ansicht nach sei es wichtig, betont Abg. Rossa, dass der Landtagspräsident, der eine solche Maßnahme anordnen wolle, verpflichtet sei, dies dem Gericht auch glaubhaft vorzutragen, damit es dann eine Entscheidung hinsichtlich des Vorliegens eines Notfalls treffen könne. Ein Antrag, der nicht ausreichend begründet werden könne, werde immer zurückgewiesen.

Herr Dr. Schmidt-Jortzig äußert, er habe viel Sympathie für die dreifache Prüfung hinsichtlich der Feststellung eines Notfalls, um die Ernsthaftigkeit für das Zusammentreten des Notausschusses deutlich zu machen.

Die systematischen Bedenken, die Herr Dr. Schliesky thematisiert habe und die durchaus nachvollziehbar seien, verlören in seinen Augen insofern etwas an Schärfe, als das Landesverfassungsgericht gemäß dem Entwurfstext das Vorliegen eines Notfalls einstweilig bestätigen solle, insofern also lediglich summarisch geprüft werde. Dadurch sei dem Landesverfassungsgericht in dieser Phase keine eigenständige Definitionsmacht im Bereich des Parlaments zugewiesen, sondern nur eine summarische Kontrolle. Der Begriff „einstweilig“ belege, dass dies nur eine zurückgenommene Prüfung sei und deswegen die Parlamentshoheit in diesem Fall nicht ernsthaft tangiert sei.

Herr Dr. Schliesky legt dar, § 24 des Landesverfassungsgerichtsgesetzes mache den Maßstab des Ganzen deutlich, nämlich dass es zu prüfen habe. Seiner Meinung nach liege der Unterschied zu Verfassungsbeschwerden und anderen Verfahren darin, dass das Landesverfassungsgericht in dem vorliegenden Fall lediglich die Frage zu beantworten habe, ob eine Notlage vorliege. Zu dieser Beurteilung sei das Gericht, wie auch in jedem anderen Verfahren, sicherlich geeignet. Er könne da kein Weniger an Rechtsschutz erkennen, sondern eher ein Mehr, weil anschließend verschiedene Verfahrensarten angewendet werden könnten. So hätten die Abgeordneten, die nicht zum Zuge kämen und nicht dem Notausschuss angehörten, die Möglichkeit, sich zu wehren. Auch könne die Landesregierung vor das Landesverfassungsgericht ziehen.

Er frage sich, ob man dem Anliegen, eine möglichst hohe Sicherung einzuziehen, nicht auch genügen könne, indem dieser Punkt dem Ältestenrat zugewiesen werde, der schließlich auch in der Verfassung verankert sei. Die Vertreterinnen beziehungsweise Vertreter der einzelnen Fraktionen im Ältestenrat hätten sicherlich ein Eigeninteresse daran, dass ihre Fraktion jeweils vertreten sei und der Notausschuss auch tagen könne. Auch dies wäre objektiv überprüfbar.

Den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit hinsichtlich der Durchführung von digitalen Parlamentssitzungen finde er durchaus sympathisch. Seine Bedenken, ob das gesamte Parlament in einer Notlage tatsächlich digital tagen könne, bestünden aber nach wie vor, denn Notlagen seien häufig durch den Zusammenbruch von Infrastruktur gekennzeichnet. Die zentrale Infrastruktur, die heutzutage vorhanden sei, sei nun einmal die digitale Infrastruktur. Sie werde sicherlich als Erste angegriffen. In diesem Zusammenhang wolle er auch daran erinnern, dass die digitale Infrastruktur im Land schlicht nicht immer ideal funktioniere, beispielsweise wegen der fehlenden Bandbreite.

Abg. Rossa wirft ein, dann bestünde der Notausschuss noch immer als Auffanglösung. Wenn aber die Notfallregelung greife, komme man schonender durch eine Krise, als wenn gleich die härteste Lösung gewählt werde.

Herr Dr. Schliesky entgegnet, er habe ja ausgeführt, dass er den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz durchaus sympathisch finde. Eine digitale Parlamentssitzung könne sehr wohl eine Vorstufe zu einem Notausschuss sein beziehungsweise als weitere Hürde eingezogen werden. Er glaube aber nicht, dass dadurch das Zusammentreten des Notausschusses schlussendlich verhindert werde.

In diesem Zusammenhang wolle er auf ein weiteres Problem hinweisen, das ebenfalls noch gelöst werden müsse. Wenn das Parlament digital tagen solle, dann sei auch die Frage der Abstimmungen und Wahlen zu regeln. Diesbezüglich bestünden relativ hohe Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts. Zu elektronischen Wahlen und Abstimmungen gebe es auch Rechtsprechung. Insofern müsse man sich schon im Vorfeld auf ein sicheres Verfahren verständigen. Mit Sicherheit genüge es den Anforderungen nicht, Wahlen und Abstimmungen per E-Mail durchzuführen, die faktisch jeder abfangen könne.

Das Thema Beschlussfähigkeit sei eine weitere Facette. Wenn man sich darüber einig sei, mehr Konstellationen erfassen zu wollen, dann sei die Beschlussfähigkeit möglicherweise nicht die entscheidende Stellschraube, an der gedreht werden könne. In diesem Zusammenhang stelle sich auch immer die Frage, wo dann die Grenze sei. Der Grundsatz der Spiegelbildlichkeit, der auch beim Notausschuss gewährleistet sein müsse, stelle ein sehr schwer zu lösendes Problem dar. Insofern wäre es hilfreich, wenn die Thematik der Beschlussfähigkeit nicht in der Landesverfassung verankert wäre. Dann wäre eine Anpassung in Situationen wie der derzeitigen einfacher. Ob Pairing-Vereinbarungen der richtige Weg seien, sei fraglich, da es sich ja nur um verfassungsrechtlich irrelevante Absprachen zwischen Fraktionen handele.

Herr Dr. Schmidt-Jortzig kommt auf die Frage der Einschaltung des Landesverfassungsgerichts als zusätzliche Sicherungshürde zu sprechen, damit bezüglich der Feststellung eines Notfalls und des damit verbundenen Zusammentretens des Notausschusses kein Missbrauch getrieben werden könne. Der Notfall solle als eine normgebundene Entscheidung in die Verfassung eingefügt werden. Dabei müsse eine Fülle von unbestimmten Rechtsbegriffen nach juristischen und rechtsmethodischen Gesichtspunkten erfasst und ausgelegt werden. Vor diesem Hintergrund sei es seiner Ansicht nach nicht sinnvoll, ein anderes Gremium mit dieser Aufgabe zu betrauen, das nicht die Garantie biete, einen fachjuristischen Blick auf das Geschehen werfen zu können. Schließlich solle hier eine Verfassungsrechtsnorm kontrolliert werden. Zu diesem Zweck sei alles gewünscht, was der Sicherung diene.

Abg. Peters legt dar, Artikel 22 Absatz 1 der Landesverfassung habe die Initiatoren des Gesetzentwurfs überhaupt erst in die Lage versetzt, an eine Verfassungsänderung zu denken. Einige Anzuhörende hätten in ihren schriftlichen Stellungnahmen angeregt, an dieser Stellschraube anzusetzen. Insofern interessiere ihn zu erfahren, wie die Sachverständigen zu dieser Anregung stünden und ob es insofern eine weniger eingriffsintensive Möglichkeit geben könne.

Herr Dr. Becker antwortet, der Artikel 22 der Landesverfassung sei ungewöhnlich, was die Beschlussfähigkeit des Parlaments angehe. Selbstverständlich könne der Aspekt der Anwesenheit der Abgeordneten nicht nach unten geschraubt werden. Unter dem Gesichtspunkt des Demokratieprinzips sei ein gewisses Mindestmaß an anwesenden Abgeordneten erforderlich. Die Zahl von elf Personen im Notausschuss sei grenzwertig, wenn dies nicht in der Verfassung, sondern in der Geschäftsordnung geregelt werden solle. In dieser Hinsicht gebe es keine komplette Freiheit, auch wenn dies nicht verfassungsrechtlich geregelt werde.

Bei seinem Vorschlag in Bezug auf virtuelle Landtagssitzungen gehe es ihm um ein Trade-off. Unter dem Begriff „Öffentlichkeit“ werde seines Erachtens heute etwas anderes verstanden als noch zu dem Zeitpunkt, als die Parlamentsöffentlichkeit in die Verfassungsdiskussion eingetreten sei. Man könne im Grunde genommen nicht sagen, dass etwas, was im Internet gestreamt werde, nicht öffentlich sei. Dies sei lediglich eine andere Form von Öffentlichkeit, die selbstverständlich nicht dem parlamentarischen Ideal der Deliberation im Plenarsaal und der Kompromissfindung in der Parlamentslobby entspreche. Aber es dürfe nicht vergessen werden, dass es sich hier um eine Notfallsituation handele und es darum gehe, die Abgeordnetenrechte möglichst weitgehend zu erhalten. Unter diesen Bedingungen könne eine virtuelle Landtagssitzung durchaus als Vorstufe eingebaut werden, bevor auf das Instrument des Notfallausschusses zurückgegriffen werde.

Auf die Frage des Abg. Holowaty, ob ein Abgeordneter im Falle der Inkraftsetzung der 15-km-Regel beispielsweise aus dem Kreis Herzogtum Lauenburg überhaupt nach Kiel zu einer Sitzung des Notausschusses reisen dürfe, dem er gar nicht angehöre, verdeutlicht Herr Dr. Becker, die Abgeordneten nähmen über die Geschäftsordnung ihre Statusrechte wahr, auch wenn sie nicht abstimmen dürften. Insofern halte er dies zumindest nach der aktuellen Coronaverordnung für unproblematisch.

Auf die weitere Frage des Abg. Holowaty, ob grundgesetzliche Regelungen einer digitalen Tagung des Parlaments entgegenstünden, erläutert Herr Dr. Becker, da man sich hier im Verfassungsraum des Landes bewege, habe es in weiten Teilen eine eigene Autonomie, sein Parlamentsrecht zu gestalten. Die äußerste Grenze bilde der Artikel 28 Absatz 1 des Grundgesetzes, der sinngemäß besage, dass die Verfassungsordnung der Länder den Grundsätzen der Demokratie und anderen Dingen entsprechen müsse. Öffentlichkeit bedeute aber nicht, dass Menschen zwingend auf der Zuschauertribüne des Landtags sitzen müssten. Vielmehr seien auch Sitzungen im Internet oder hybride Sitzungen öffentlich, aber eben auf eine andere

Art, als man dies bislang gewohnt sei. Daher sehe er auf bundesrechtlicher Ebene keine Beschränkungen für digitale Tagungen des Parlaments.

Auf Fragen der Abg. Touré antwortet Herr Dr. Schliesky, hinsichtlich der Öffentlichkeit von parlamentarischen Abläufen, die Grundlage der Verfassungsnormen seien, gebe es eine historische Entwicklung. Die Digitalisierung sei erst jetzt im Zuge der Coronapandemie wirklich angegangen worden, obwohl die Diskussion darüber schon seit mehr als 20 Jahren geführt werde. Das Recht sei bislang bedauerlicherweise nicht an die gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und technischen Veränderungen angepasst worden. Die vorhandenen Normen erlaubten manches schlicht nicht. Das Bundesverfassungsgericht habe beispielsweise elektronische Wahlen untersagt, weil die technischen Voraussetzungen für die Gewährleistung der Sicherheit von Wahlen nicht gegeben seien. Insofern müssten die Anforderungen sehr genau geprüft werden, um dies dann tatsächlich umsetzen zu können.

Heutzutage seien beispielsweise auch Deep Fakes keine Seltenheit mehr, die nicht mehr durch den Betrachter erkannt werden könnten. Dies sei der große Unterschied zu der physischen Anwesenheit von Menschen in einer Sitzung und dem dort angefertigten stenografischen Protokoll. Dies möge zwar antiquiert klingen, habe aber eine Beweisfunktion. Solange sie nicht in den digitalen Raum implementiert werden könne, werde das Bundesverfassungsgericht dies vermutlich nicht anerkennen. Auch für das Landesverfassungsgericht spielten die entsprechenden Maßstäbe, die auch bundesrechtlich prägend seien, wohl eine Rolle.

Die Grenzen seien die verschiedenen Formen der Öffentlichkeit, hinsichtlich derer unterschieden werden müsse. So sei die Parlamentsöffentlichkeit etwas anderes als die Öffentlichkeit der Medien und die öffentliche Meinung. In diesem Zusammenhang wolle er auf das Thema Meinungs- und Willensbildung zu sprechen kommen. Bei einer digitalen Sitzung sei auch die Klärung der Frage wichtig, über welche Kanäle und auf welchen Plattformen dies geschehen solle. Er erinnere nur daran, wie ganze Gesellschaften in der heutigen Zeit gerade mithilfe von sozialen Netzwerken von bestimmten Personen polarisiert werden könnten, ohne dass von irgendeiner Instanz regelnd eingegriffen werde.

Abg. Touré erwidert, wenn das derzeitige Rechtssystem nicht entsprechend ausgelegt sei, um hybride Parlamentssitzungen durchzuführen, dann müsse der Gesetzgeber eben prüfen, wie dies gelingen könne, um das Zusammentreten des Notausschusses möglichst zu vermeiden.

Herr Dr. Schliesky unterstreicht, er plädiere immer für eine Anpassung des Rechts an die geänderte Wirklichkeit. Nach seinem Dafürhalten dürften aber nicht nur die Voraussetzungen für die Durchführung einer Hybridsitzung geschaffen, sondern müssten auch die sich daraus ergebenden Folgerungen in den Blick genommen werden. So müsse beispielsweise die Frage geklärt werden, wie all das abgedeckt werde, was die Meinungs- und Willensbildung betreffe. Unter dem Strich wäre dies dann nicht mehr die parlamentarische Demokratie, wie man sie bislang kenne. Die Gefahren, die dann einträten, könnten schon in vielen Staaten der Welt beobachtet werden.

Auf eine entsprechende Anmerkung des Abg. Holowaty zeigt Herr Dr. Schliesky auf, die Immunitätsfrage sei aus seiner Sicht getrennt von dem Ganzen zu behandeln, aber dies sei durchaus ein völlig berechtigter Hinweis. Er habe in der ersten Phase des Lockdowns sehr viele Telefonate mit dem Chef der Staatskanzlei und verschiedenen Landräten geführt, um auszuloten, wie sichergestellt werden könne, dass Abgeordnete im Falle einer Ausgangssperre, über die seinerzeit diskutiert worden sei, nach Kiel in das Landeshaus gelangen, nämlich beispielsweise mithilfe einer entsprechenden Bescheinigung. Dies sei aber kein Problem des Notausschusses, sondern eher eine Frage des Umgangs einer anderen Staatsgewalt mit Parlamentariern, die auf jeden Fall gesondert im Blick behalten werden müsse.

Auf Fragen des Abg. Brockmann und Anmerkungen des Abg. Rossa erklärt Herr Dr. Schmidt-Jortzig, bereits durch die Definition des Begriffs „Notfall“ in dem Gesetzentwurf, nämlich dass es um einen unaufschiebbaren Zusammentritt des Landtags gehe, sei nach seinem Verständnis manche Problematik, über die jetzt diskutiert worden sei, ausgeräumt. Vieles von dem, was jetzt erörtert worden sei, könne auch noch nach einer Verschiebung der Parlamentssitzung zustande gebracht werden, an der dann wesentlich mehr Abgeordnete teilnehmen könnten als an einer Sitzung des Notausschusses.

Er bitte allerdings, den Blick noch stärker auf die Formulierung des Notfalls zu richten. Dies sei im Grunde genommen die Nagelprobe für das Ganze. Wann immer sich Abgeordnete zu einer Sitzung des Notausschusses einfinden wollten, komme es entscheidend darauf an, wie die entsprechende normative Voraussetzung gefasst worden sei. Da dies so entscheidend sei, müsse auch eine gerichtliche Kontrolle - sei es einstweilig oder summarisch - notwendig sein. Aus diesem Grund plädiere er für die Einschaltung des Landesverfassungsgerichts.

Die systematische Einordnung der vorgesehenen Bestimmung bei Artikel 47 der Landesverfassung im Abschnitt zur Gesetzgebung sei nach seinem Dafürhalten durchaus vertretbar und auch verständlich.

Herr Dr. Schliesky bringt zum Ausdruck, er finde den Begriff des Notausschusses durchaus charmant, weil er parlamentsrechtlich bereits anerkannt sei. Notausschüsse gebe es schon in einigen Landtagen. Auch bestehe die Möglichkeit, dass der Landtag einem Ausschuss abschließende Entscheidungen übertragen könne. Er habe den Gesetzentwurf so verstanden, dass der Notausschuss für eine bestimmte Zeit parlamentsvertretende Entscheidungen treffen könne. Die Ausschusslösung sei auch deswegen praktikabel, weil auf den Notausschuss auch die Regelungen über Ausschüsse anwendbar seien, wenn dies in der Geschäftsordnung nicht grundlegend anders geregelt werden solle.

Selbstverständlich könnten auch noch weitere Abgeordnete als nur die elf Abgeordneten, die vorgesehen seien, an einer Sitzung des Notausschusses teilnehmen, wenn es ihnen in einer Notlage dann gelinge, in das Landeshaus nach Kiel zu kommen. Aber bezüglich der Mehrheitsverhältnisse bleibe es selbstverständlich bei der Spiegelbildlichkeit, wie es auch sonst in den Ausschüssen der Fall sei und auch den parlamentarischen Gepflogenheiten entspreche.

In Bezug auf mögliche elektronische Abstimmungen und eine sichere Datenkommunikation wolle er noch darauf hinweisen, dass jede Fraktion ihre eigenen IT-Systeme habe, die nicht kompatibel seien. Bei den jetzigen Systemen gebe es immer wieder Probleme. So liefen Videokonferenzen zwar mit dem einen Browser, mit einem anderen aber nicht. Derzeit bestehe vor dem Hintergrund der unterschiedlichen IT-Systeme in den Fraktionen nicht die Möglichkeit sicherzustellen, dass alle Abgeordnete auf technisch sicheren Wegen erreicht werden könnten. Über diese IT liefen auch die Geräte, mit denen die Abgeordneten zu Hause und unterwegs arbeiteten und mit denen dann womöglich Abstimmungen erfolgen sollten. Der Landtag könne im Fall einer Abstimmung nicht erst Geräte mit einer bestimmten Software und einem sicheren System an die Abgeordneten verteilen. Dies sei ein praktischer Punkt, den er für sehr wichtig erachte, wenn es nur um einige Stunden gehe, innerhalb derer der Notausschuss wegen einer Notlage zusammentreten müsse. Ansonsten sei dies keine Notlage und könne die Sitzung verschoben werden, wie es Herr Dr. Schmidt-Jortzig bereits ausgeführt habe.

Abg. Rossa entgegnet, solche praktischen Schwierigkeiten hinderten ihn nicht daran, eine entsprechende Verfassungsvorschrift zu fassen. Vielmehr erwachse daraus für den Landtag und

die Landtagsverwaltung die Verpflichtung, die Arbeit aufzunehmen, um ein sicheres Kommunikationssystem zu errichten. Das Landesverfassungsgericht werde am Ende möglicherweise auch darüber entscheiden müssen, ob dieses Ziel mit der gebotenen Sorgfalt und dem nötigen Nachdruck verfolgt worden sei.

Allein in den letzten Monaten habe es hinsichtlich Videokonferenzen und mobilen Arbeitens enorme technologische Entwicklungssprünge gegeben. All dies werde sich in der nächsten Zeit noch weiterentwickeln. Die in Rede stehende Norm werde, sofern sie positiv evaluiert werde, möglicherweise auch noch in fünf oder zehn Jahren eine Bedeutung haben. Insofern müssten sichere Kommunikationswege geschaffen werden. Dies sei ein Arbeitsauftrag.

Das Landesverfassungsgericht könne durchaus auf dem Standpunkt stehen, es könne nicht angehen, sich in den Notausschuss zu flüchten, nur weil der Landtag seine Hausaufgaben bei der technischen Aufrüstung seiner IT nicht gemacht habe. Wenn sich der Landtag schon auf Notlagen vorbereite, dann müssten auch die technischen Rahmenbedingungen geschaffen werden, damit die Arbeitsfähigkeit gewährleistet sei.

Abg. Holowaty teilt mit, derartige Möglichkeiten, die Herr Dr. Schliesky als noch nicht verfügbar betrachte, gebe es bereits. Der Schleswig-Holsteinische Landtag habe bislang noch kein entsprechendes Konzept, das aber mit der heutigen Technologie durchaus umsetzbar sei. Aus diesem Grund gebe es aus seiner Sicht keine Veranlassung dazu, die in Rede stehende verfassungsrechtliche Grundlage nicht zu schaffen.

Herr Dr. Schliesky hebt hervor, selbstverständlich stehe heutzutage die entsprechende Technik zur Verfügung. Aber die Norm, die der Abg. Rossa geschildert habe, sei auf etwas rechtlich Unmögliches gerichtet. Dies sei für eine Verfassungsnorm schwierig.

In diesem Zusammenhang müsse einmal sehr grundlegend über das Verhältnis der Fraktionen zum Gesamtparlament und zur Verwaltung nachgedacht werden. Die Fraktionen legten seit Jahren Wert darauf - aus seiner Sicht auch völlig zu Recht -, dass die IT jeweils ihre eigene Sache sei. Die Landtagsverwaltung habe keine Möglichkeit, ihnen diesbezüglich etwas vorzuschreiben. Deswegen sei es ihr derzeit objektiv und auch rechtlich unmöglich, eine sichere Kommunikation für alle zu gewährleisten. Damit dies umgesetzt werden könne, müsse die Landtagsverwaltung jeder Fraktion und jedem Abgeordneten bestimmte Vorgaben machen.

Ansonsten könne ein Abgeordneter womöglich sagen, er sei verhindert, an einer Hybridsitzung teilzunehmen, weil seine technischen Möglichkeiten ihm dies nicht erlaubten, und dann klagen.

Abg. Rossa merkt an, mittlerweile gebe es die elektronische Akte und den elektronischen Rechtsverkehr. Einige Vertreter der Anwaltschaft hätten sich seinerzeit zum Teil mit Händen und Füßen gegen das beA, das besondere elektronische Anwaltspostfach, gewehrt. Dies alles seien aber sichere Verfahren.

Gegebenenfalls müsse für elektronische Abstimmungen und Wahlen ein Gesetz geschaffen werden, wie dies auch beim besonderen elektronischen Anwaltspostfach und beim elektronischen Rechtsverkehr der Fall gewesen sei, und dürfe dies nicht nur in einer Verwaltungsvorschrift der Landtagsverwaltung geregelt werden. Diesbezüglich könne er keine Hürden erkennen. Wenn die Abgeordneten ein Interesse daran hätten und sich über die Landesverfassung die Verpflichtung auferlegten, für eine sichere elektronische Kommunikation zu sorgen, dann bestehe auch die Pflicht, dies zu ermöglichen, und zwar begleitet durch technischen Sachverstand.

Nach seinem Dafürhalten seien die Regelungen, die Herr Dr. Becker vorgeschlagen habe, nicht auf eine objektive Unmöglichkeit ausgerichtet, sondern durchaus möglich. Dies erfordere lediglich auch die Disziplin der Abgeordneten. Wenn sich der Landtag seiner Verantwortung stellen und er in Notlagen handlungsfähig bleiben wolle, müssten möglicherweise Gestaltungsspielräume eingeschränkt werden, wenn dies im Zusammenhang mit einer Teilnahme an einer hybriden Landtagssitzung erforderlich sei. Dies solle keine generelle Regelung sein, um Parlamentssitzungen künftig immer in hybrider Form durchzuführen, sondern lediglich für Notlagen.

Abg. Holowaty legt dar, er sei sich sehr wohl bewusst, dass es hier um eine Verfassungsänderung gehe und nicht um eine technische Implementierung. Ihm sei an dieser Stelle der Hinweis wichtig, dass es keine unüberwindbaren technischen Hindernisse gebe. Auch müsse die IT der Fraktionen nicht der technischen Kontrolle des Landtags oder irgendeiner Landesinstitution unterliegen. Eine entsprechende technische Implementierung sei ohne Weiteres möglich, ohne dass es irgendwelche Einschränkungen gebe.

**Dr. Christoph Brüning,
Präsident des Schleswig-Holsteinischen Landesverfassungsgerichts**

[Umdruck 19/5047](#)

Herr Dr. Brüning, Präsident des Schleswig-Holsteinischen Landesverfassungsgerichts, betont einleitend, er sei nicht der Ansicht, dass Corona ein tauglicher Anwendungsfall für einen Notausschuss oder gar ein Notparlament sein könne, sondern lediglich ein Anlass, eine solche Regelung zu schaffen.

Zum einen könne er nicht erkennen, dass der Landtag in den letzten Monaten an die Grenzen seiner Leistungs- und Funktionsfähigkeit gestoßen wäre. Immer wenn er habe tagen müssen, habe er dies auch getan, und zwar in voller oder zumindest beschlussfähiger Besetzung.

Zum anderen habe der Landtag auch gar nicht proaktiv ausgetestet, wo seine Leistungsfähigkeitsgrenze sei. Die umfangreichen Coronaregeln seien bis heute Verordnungsrecht und kein Gesetzesrecht. Wären sie Gesetzesrecht geworden, hätte vermutlich mehr und intensiver darüber beraten werden müssen.

Wenn Corona ein Anwendungsfall wäre, stellte sich auch die Frage, ob ein Gesundheitsamt, beispielsweise in Kiel oder in Rendsburg, darüber determinieren könne, ob der Landtag beschlussfähig oder beschlussunfähig sei. Es könne aber nicht angehen, dass eine Quarantäneanordnung eines Gesundheitsamts zu einer Beschlussunfähigkeit des Parlaments führe. Dies widerstrebe jedenfalls seinem Verständnis von Parlament und sei seiner Ansicht nach auch nicht richtig. Denn solche Regelungen müssten vom Missbrauchsfall her gedacht werden und nicht vom Friedensfall her. Unter Pandemiegesichtspunkten zögen selbstverständlich alle an einem Strang. Aber solche Krisenregelungen müssten auch für ganz andere Fälle krisenfest sein.

Die Beschlussfähigkeit, die derzeit in der Verfassung geregelt sei, könne nicht in die Geschäftsordnung des Landtags abweichend geregelt werden. Herr Dr. Becker schreibe in dem Kommentar zur Landesverfassung, den er zusammen mit ihm, Dr. Brüning, herausgebe und der in den nächsten Tagen erscheinen werde, dies sei rechtsstaatlich prekär. Dies sei die höfliche Formulierung für verfassungswidrig. Diese Regelung gehöre in die Verfassung und sei originärer Verfassungstext. In manchen Veröffentlichungen sei da von einer Herz-OP an

der parlamentarischen Demokratie die Rede. Deswegen könne eine Option sein, alle Notfallregelungen in die Verfassung aufzunehmen.

Die vorrangige und zu bevorzugende Lösung für eine Problemlage liege in der Digitalisierung. Das Covid-19-Gesetz mute DAX-notierten Unternehmen mit Milliardenumsätzen zu, Hauptversammlungen digital durchzuführen. Der Landtag habe die rechtlichen Veränderungen vorgenommen, damit Gemeindevertretungen digital tagen und auch beschließen könnten. Diese Regelung hätten auch andere Länder schon auf den Weg gebracht. Selbst Personalentscheidungen würden unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen mittlerweile digital getroffen. Dann werde doch wohl auch dem Landtag dies gelingen. Notfalls müssten Slots in der Bandbreite generiert werden, die für eine digitale Landtagssitzung erforderlich seien.

Die Coronapandemie sei der Anwendungsfall für alle Formen von hybriden, digitalen und virtuellen Formaten. Dies sei in jedem Fall das mildere Mittel gegenüber einem Notausschuss. Es müsse versucht werden, alle Gefahren, die darin steckten, weitestgehend einzudämmen. Aber Gefahren steckten auch im realen Leben, wie man es in diesen Tagen im Kapitol in Washington, im Reichstag in Berlin und auch andernorts habe erleben müssen. Dann müsse versucht werden, die Sicherheitslücken zu schließen. Dies könne aber kein Totalverweigerungsargument sein.

Herr Dr. Brüning spricht sodann die einzelnen Aspekte aus der schriftlichen Stellungnahme, [Umdruck 19/5047](#), an. Er geht dabei unter anderem auf die Bedenken des Landesverfassungsgerichts zu der in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Tagesfrist für die einstweilige Bestätigung der Feststellung einer Notlage ein.

**Dr. Stefan Oeter, Professor am Lehrstuhl für Öffentliches Recht,
Völkerrecht und ausländisches Öffentliches Recht an der Universität Hamburg**

[Umdruck 19/5085](#)

(per Videokonferenz)

Herr Dr. Oeter, Professor am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Völkerrecht und ausländisches Öffentliches Recht an der Universität Hamburg, äußert sich im Sinne der schriftlichen Stellungnahme, [Umdruck 19/5085](#).

Er weist ergänzend darauf hin, dass er die von Herrn Dr. Brüning vorgebrachten Bedenken hinsichtlich der Einbindung des Landesverfassungsgerichts in das Verfahren für die Installation des Notausschusses durchaus nachvollziehen könne. Seiner, Dr. Oeters, Meinung nach würde eine Kontrollperspektive ex post durch das Landesverfassungsgericht ausreichen. Schließlich müsse zunächst der Landtagspräsident den Notfall feststellen. Zudem habe der Notausschuss, der ja die Fraktionen repräsentiere, zu Beginn einer jeden Sitzung mit einer überwiegenden Mehrheit darüber zu entscheiden, ob die Voraussetzungen des Notfalls nach Artikel 47 a Absatz 3 noch vorlägen. Dies erscheine ihm als Sicherung zunächst ausreichend, wenn es noch eine nachgelagerte Kontrolle im einstweiligen Rechtsschutzverfahren durch das Landesverfassungsgericht gäbe.

**Dr. Anna-Bettina Kaiser, Professorin für Öffentliches Recht und Grundlagen
des Rechts an der Humboldt-Universität zu Berlin**

[Umdruck 19/5155](#) (neu)

(per Videokonferenz)

Frau Dr. Kaiser, Professorin für Öffentliches Recht und Grundlagen des Rechts an der Humboldt-Universität zu Berlin, trägt die schriftliche Stellungnahme, [Umdruck 19/5155](#) (neu), vor.

* * *

Abg. Rossa geht kurz auf den Zweck des vorgesehenen Artikels 70 Absatz 3 sowie auf die Durchführung von hybriden und virtuellen Parlamentssitzungen ein. Im Hinblick auf den Richtervorbehalt unterstreicht er, ihm sei es sehr wichtig, dass die Entscheidung des Landtagspräsidenten, dass ein Notfall vorliege, durch das Landesverfassungsgericht abgeseget werde.

Dafür bedürfe es einer Verfahrensregelung. Dies ließe sich durch eine Verweisung auf § 30 des Landesverfassungsgerichtsgesetzes zur einstweiligen Anordnung relativ leicht bewerkstelligen. Darin sei das Verfahren beschrieben und geregelt, dass in Eilfällen eine Entscheidung auch durch nur drei Verfassungsrichter beziehungsweise -richterinnen möglich sei, sofern diese einstimmig entschieden. Insofern könne das Landesverfassungsgericht auch in Not-situationen zusammentreten.

Er resümiert, er halte es durchaus für praktikabel und auch für dringend geboten, dass das Landesverfassungsgericht in einem einstweiligen Anordnungsverfahren darüber befinde, ob die Voraussetzungen für das Zusammentreten des Notausschusses gegeben seien oder nicht. Werde noch eine hybride oder virtuelle Parlamentssitzung davorgeschalet, sei der Richtervorbehalt auch für diese besondere Durchführungsform erforderlich.

Herr Dr. Brüning legt dar, die Ausführungen des Abg. Rossa hätten seine Bedenken gegen die vorgeschlagene Regelung bezüglich des Richtervorbehalts erhärtet. Dieser habe nämlich davon gesprochen, dass das Landesverfassungsgericht die Entscheidung des Landtagspräsidenten „absegnen“ solle. Genau dies wolle jedenfalls er nicht tun, hebt Herr Dr. Brüning hervor. Er wolle nicht in die Situation kommen, absegnen zu müssen, was ihm vorgetragen werde, sondern er wolle entscheiden können.

Wenn der Landtagspräsident den Notfall feststelle und eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter sich dagegen wende, dann sei das Landesverfassungsgericht der richtige Adressat, dieses Streitverhältnis zu lösen und zu entscheiden. Dies sei ein Streit um wechselseitige Rechte und Pflichten. Darauf sei das Organstreitverfahren zugeschnitten. Die Feststellung einer epidemischen Lage beziehungsweise eines Notstands sei zunächst einmal eine parlamentsinterne Entscheidung, die bereits nach dem Gesetzentwurf mit einer doppelten Sicherung versehen werden solle, nämlich durch den Landtagspräsidenten und den Notausschuss selbst, der wiederum plural zusammengesetzt sei. Insofern würde er die Sicherung durch das Landesverfassungsgericht nachschalten.

Der Landtag sei selbstverständlich frei darin, die Verfassung dementsprechend zu ändern. Dies sei eine verfassungspolitische Entscheidung. Schließlich gebe es kein Naturrecht, das in irgendeiner Form verbiete, dies auch unter Beteiligung des Landesverfassungsgerichts zu re-

geln. Wenn sich der Landtag allerdings über die Fundamentalbedenken, die er und auch andere Anzuhörende geäußert hätten, hinwegsetze und diese Regelung weiterhin vorgesehen werde, müssten Überlegungen hinsichtlich der Ausgestaltung angestellt werden.

Auf Fragen des Abg. Rother und des Abg. Peters zeigt Herr Dr. Brüning auf, auch nach dem Bundesverfassungsgerichtsgesetz seien Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts lediglich für Streitfälle vorgesehen. Als Beispiel nenne er die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit parlamentarischer Untersuchungsausschüsse, wofür das Bundesverfassungsgericht zuständig sei. Wenn es beispielsweise einen Streit um die Einsetzung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses gebe, dann entscheide das Bundesverfassungsgericht. Dies sei der Grundtyp eines Streitfalls. Dann werde ein Gerichtsverfahren um die Frage der Zulässigkeit geführt.

Die Formulierung in Absatz 4, dass das Landesverfassungsgericht das Vorliegen eines Notfalls einstweilen bestätige, suggeriere, dass dies faktisch wie eine einstweilige Anordnung sei und man sich dann im vorläufigen Rechtsschutz befinde. Dies sei aber nur eine Assoziation, weil die Bestimmung anders formuliert sei. Auch der Sache nach sei dies etwas anderes, weil es um eine Beteiligung des Landesverfassungsgerichts in einem laufenden Verfahren gehe und nicht um die nachträgliche Kontrolle. Der Notausschuss komme erst danach verfassungsgemäß zustande. Deswegen verbiete es sich seines Erachtens, das, was für die einstweilige Anordnung im Landesverfassungsgerichtsgesetz geregelt sei, hier analog dem Sinn nach anzuwenden. Insofern wäre eine klare Bestimmung sinnvoll. Es müsste klargestellt werden, welche Regeln überhaupt Anwendung fänden. Dazu wäre es ratsam, für dieses neuartige Verfahren einen eigenen Abschnitt mit entsprechenden Vorschriften in das Landesverfassungsgerichtsgesetz aufzunehmen.

Hinsichtlich der präjudizierenden Wirkung der Erstentscheidung des Landesverfassungsgerichts wolle er darauf hinweisen, dass, wenn das Gericht einmal entschieden habe, dass ein Notfall vorliege, es mutmaßlich am nächsten Tag bei einem Eilantrag im Organstreitverfahren nicht anders werde entscheiden können. Damit sei es gewissermaßen an eine im laufenden Verfahren und nicht nachträglich getroffene Entscheidung gebunden.

Die Regelung sehe bislang nicht vor, dass das Landesverfassungsgericht seine Entscheidung autonom revidieren könne, was allerdings notwendig sei. Wenn nämlich das Landesverfassungsgericht konstitutiv an der Entscheidung mitwirke, dass der Notfall zustande komme, dann

müsse es als gleichberechtigter Player auch irgendwann feststellen können, dass der Notfall beendet sei. Damit solle Missbrauchsfällen vorgebeugt werden.

Das Landesverfassungsgericht müsse, um einen entsprechenden Beschluss zu fassen, nicht mündlich verhandeln. Die Justiz habe selbstverständlich die Möglichkeit, virtuell zu beraten, was sie aktuell bereits mache und was auch funktioniere.

Herr Dr. Oeter macht deutlich, seiner Ansicht nach sei es fatal, bei der Definition der Notfälle in Absatz 3 die „man-made disaster“ außen vor zu lassen, wie dies Frau Dr. Kaiser in ihrer Stellungnahme ausgeführt habe, also die Formulierung „drohende Gefahr für die freiheitliche demokratische Grundordnung des Landes“ zu streichen. Diese Formel sei aus dem Grundgesetz entlehnt, in dem diese auch bei Extremfällen für den internen Einsatz der Streitkräfte verwendet werde. In diesem Zusammenhang stünden innere Unruhen und sich anbahnende bürgerkriegsähnliche Lagen im Blick. Vielleicht habe er da aber auch eine „Déformation professionelle“, weil er sich als Völkerrechtler sehr stark auch mit inneren Unruhen und Bürgerkriegen befasse, die in vielen Teilen der Welt kein Sonderfall seien, aber in Europa glücklicherweise schon. Wenn schon eine solche Regelung getroffen werde, dann sollte auch dieser Bereich adressiert werden. Eine Festlegung ausschließlich auf Naturkatastrophen, pandemische Lagen und schwere Unglücksfälle halte er für etwas verkürzt.

Frau Dr. Kaiser entgegnet, sie sehe diesen Punkt nach wie vor kritisch. Es stelle sich die Frage, ob bei einer drohenden Gefahr für die freiheitliche demokratische Grundordnung des Landes der Zusammentritt des Landtags tatsächlich unmöglich sei. So könne ein Notfall - als Beispiel nenne sie eine Lage wie kürzlich im Kapitol in Washington - womöglich vorschnell angenommen werden, obwohl das Parlament sehr wohl tagen könne.

Abg. Brockmann erkundigt sich bei Herrn Dr. Brüning, ob ihm entsprechende Regelungen hinsichtlich einer Ex-post-Kontrolle durch ein Verfassungsgericht aus anderen Ländern bekannt seien. Zudem interessiere ihn zu erfahren, ob es geboten wäre, einen hinreichend langen Zeitraum zwischen der Feststellung eines Notfalls und dem Zusammentreten des Notausschusses zu definieren, sodass Abgeordnete ausreichend Gelegenheit hätten, zum Landesverfassungsgericht zu ziehen und von ihm feststellen zu lassen, ob ein Notfall vorliege oder nicht.

Abg. Rossa bringt zum Ausdruck, es sei eine Lösung erforderlich, damit der einzelne Abgeordnete nicht in die Verlegenheit komme darzulegen, warum der Notausschuss nicht eingesetzt werden dürfe, nämlich weil er die Unaufschiebbarkeit möglicherweise nicht beurteilen könne. Zumindest könne er sich nicht dagegenstellen, ohne die Begründung des Landtagspräsidenten zu kennen. Der Abgeordnete könne im Zweifel auch nicht nachvollziehen, ob tatsächlich mehr als 36 Abgeordnete nicht für eine Präsenzsitzung zur Verfügung stünden. Dies könne nur derjenige darlegen, der den Notausschuss einsetzen und einberufen wolle. Aus diesem Grund müsse seines Erachtens eine Regelung gefunden werden, die eine gerichtliche Überprüfung ermögliche und die die Darlegungspflicht nicht zulasten des antragsberechtigten Abgeordneten vorsehe. Im Zivilprozess spreche man von einer Beweislastumkehr, was hier natürlich nicht zutrefte. Aber ähnliche Kategorien gälten auch im Verfassungsgerichtsverfahren und im Verwaltungsgerichtsverfahren. Letztlich bestehe eine Beibringungspflicht, die aber nach seinem Dafürhalten nicht bei einem Abgeordneten liegen könne. Insofern müsse er den entsprechenden Antrag ohne Begründung stellen können. Die Begründungspflicht habe dann im Nachgang bei dem Landtagspräsidenten zu liegen. Dies sei seiner Meinung nach eine Möglichkeit, für die auch keine Sondervorschrift nötig wäre. Er wolle wissen, ob dies nach Ansicht von Herrn Dr. Brüning darstellbar sei.

Herr Dr. Brüning teilt mit, die Landesverfassungen von Baden-Württemberg und Sachsen enthielten bereits Regelungen für ein Notparlament. Eine vorgezogene Beteiligung von Verfassungsgerichten finde sich dort allerdings nicht, sondern das Parlament entscheide autonom über die Einrichtung dieses Gremiums. Diese Entscheidung traue er dem Parlament auch zu. Der Gedanke, einem Missbrauch vorzubeugen und dazu ein anderes Organ an der Entscheidung zu beteiligen, das nicht in die Parlamentsgeschehnisse involviert sei, sei zwar richtig und auch nachvollziehbar. Nichtsdestotrotz sei dies seiner Meinung nach eine parlamentsautonome Entscheidung. Insofern sei es sinnvoller, dieses andere Organ nicht schon in die Entscheidungsfindung einzubeziehen, sondern es nachgeschaltet auf den Vorgang schauen zu lassen.

Eine Art Stillhaltefrist, wie sie der Abg. Brockmann ins Spiel gebracht habe - es müssten 24 oder 48 Stunden ins Land gehen; wenn dann kein Antrag an das Landesverfassungsgericht ergangen sei, gelte die Notfallfeststellung -, könne durchaus mit dem Vorschlag des Abg. Rossa kombiniert werden, dass der Antrag nicht näher begründet werden müsse. Wenn der Antrag nicht begründet sei, sei allerdings zu bedenken, wie man querulatorischen Anträgen vorbeugen könne.

Richtig sei jedenfalls, dass der einzelne Abgeordnete bei einem Notfall nicht überblicken könne, wie viele der Abgeordneten nicht an einer Parlamentssitzung teilnehmen könnten. Insofern sei die Idee durchaus gut, an dieser Stelle eine Beweislastumkehr einzufügen. Dies würde die Rolle des Verfassungsgerichts auch in einer schwierigen, herausgehobenen Situation im normalen Fahrwasser belassen. Es wäre dann ein externer Kontrolleur. Nach seinem Dafürhalten sei diese Rolle für ein Gericht besser geeignet, als schon im Vorhinein beteiligt zu sein. In seinen Augen sei es richtig, darüber weiter nachzudenken.

Die Fraktion der SPD habe in ihrem Schreiben vom 10. November 2020, [Umdruck 19/4794](#), unter anderem Wahlen während einer Notlage thematisiert. Das Landesverfassungsgericht bestehe aus sieben Mitgliedern und sieben stellvertretenden Mitgliedern. Die Zahl von drei Richterinnen und Richtern, die für eine Entscheidung notwendig seien, könne in einem Notfall sehr schnell aufgezehrt sein. Insofern wäre es durchaus hilfreich, wenn das Parlament - in welcher Form auch immer, entweder als Notparlament oder als Notausschuss - auch da eine Kreationfunktion ausüben könnte.

Er habe die entsprechende Regelung nicht so verstanden, dass der Notfall, wenn er einmal vorliege, bei jedem einzelnen Zusammentritt des Notausschusses erneut festgestellt werden müsse. In einer Not- und Ausnahmesituation sei es auch kompliziert, wenn das Landesverfassungsgericht jeweils Sitzung für Sitzung wieder neu das Vorliegen eines Notfalls einstweilen bestätigen müsse. In diesem Zusammenhang stelle sich auch die Frage, ob sich dies noch immer an den Voraussetzungen des Absatzes 3 festmachen lasse oder nicht. Insofern sei er sich nicht sicher, ob die immanente Grenze schon so weit trage oder ob es nicht besser wäre, im Text noch deutlicher zu machen, dass dies wirklich nur singuläre Entscheidungen seien. So wie er den Text in dem Gesetzentwurf lese, gehe er davon aus, dass der Notausschuss eine bestimmte Zeit tagen könne, bis das Parlament oder auch er selbst von sich aus feststelle, dass der Notfall nicht mehr gegeben sei.

Abg. Ostmeier meint, in dem Moment, in dem die Beschlussfähigkeit des Parlaments wiederhergestellt sei, sei die Situation für einen Notausschuss nicht mehr gegeben, auch wenn sich seine Arbeit erst einmal über Wochen hinziehen könne. Deswegen werde in einigen Stellungnahmen auch auf die Unterschiede der Begriffe „Notfall“ und „Notlage“ hingewiesen. Die Beschlussunfähigkeit des Parlaments könne durch ein Einzelereignis eintreten, das nach beispielsweise vier Wochen schon nicht mehr gegeben sei. Ihr könne aber auch ein pandemi-

sches Ereignis zugrunde liegen, das das Parlament auf Dauer lahmlege, sodass der Notausschuss, wenn unaufschiebbare Beschlüsse zu fassen seien, mehrfach zusammentreten müsse. Dies sei nicht vorhersehbar und könne durchaus vorkommen.

Abg. Rossa entgegnet, es bedürfe jeweils eines Beschlusses, wenn eine Sitzung des Notausschusses stattfinden solle. Genauso wie der Landtag mit einer bestimmten Tagesordnung einberufen werde, müsse dies auch beim Notausschuss getan werden. Vor jedem Zusammentreten des Notausschusses müsse geprüft werden, ob die Voraussetzungen dafür noch vorlägen. In diesem Zusammenhang sei auch zu prüfen, ob unaufschiebbare Beschlussgegenstände vorlägen, über die abgestimmt werden müsse.

**Dr. Philipp Austermann, Professor für Staats- und Europarecht am
Zentralen Lehrbereich der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung**

[Umdruck 19/5015](#)

(per Videokonferenz)

Herr Dr. Austermann, Professor für Staats- und Europarecht am Zentralen Lehrbereich der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, geht in seinen mündlichen Ausführungen auf die Punkte „Vorrang geschäftsordnungsrechtlicher Regelungen“ sowie „Vereinbarkeit mit dem Demokratieprinzip und dem Abgeordnetenstatus“ seiner schriftlichen Stellungnahme, [Umdruck 19/5015](#), ein.

Er legt darüber hinaus dar, er habe gewisse Zweifel daran, ob es wirklich einer Evaluation bedürfe, wie dies gemäß Artikel 70 Absatz 3 vorgesehen sei. Wenn der Landtag schon der Meinung sei, dass die in Rede stehende Regelung bezüglich des Notausschusses benötigt werde, dann könne sie auch über den 31. Dezember 2023 hinaus fortbestehen. Ansonsten werde nämlich der Eindruck erweckt, es werde eine Notregelung speziell für die Coronasituation oder für andere Situationen geschaffen, die aber bisher auch anderweitig hätten bewältigt werden können, und diese Notregelung sei im Grunde genommen nicht zwingend. Wenn ein Gesetz erlassen werde, dürfe es durch eine Befristung nicht schon von vornherein konterkariert werden, wenn es um eine derart grundlegende Thematik wie eine Verfassung gehe. Eine Verfassungsnorm mit Ablauffrist sei immer ein wenig unglücklich.

**Dr. Katrin Stein, Professorin an der Hessischen Hochschule
für Polizei und Verwaltung**

[Umdruck 19/5049](#)

(per Videokonferenz)

Frau Dr. Stein, Professorin an der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung, geht in ihrem Vortrag auf die Zusammensetzung des Notausschusses, den Begriff der Seuchengefahr sowie die verfahrensrechtlichen Sicherungen im Sinne der schriftlichen Stellungnahme, [Umdruck 19/5049](#), ein.

Sie führt des Weiteren aus, als sie den Gesetzentwurf gelesen habe, habe sie den Sachverhalt, dass auch das Landesverfassungsgericht bei der Einsetzung des Notausschusses ein gewichtiges Wort mitzureden habe, äußerst sympathisch gefunden. Allerdings hätten sie die Ausführungen von Herrn Dr. Brüning dazu in der heutigen Sitzung sehr beeindruckt. Ihrer Ansicht nach müsse auch auf die Stimmen derjenigen gehört werden, die letztlich mit der Umsetzung dieser Regelung konfrontiert seien. Verfassungsrechtlich sei sicherlich nichts dagegen einzuwenden, eine solch geballte übergreifende Sicherungssystematik zu schaffen, jedoch sei es auch nicht zwingend erforderlich.

Neue Richtervereinigung e. V. - Landesverband Schleswig-Holstein

[Umdruck 19/5040](#)

Frau Nordmann, Sprecherin der Fachgruppe Verwaltungsrecht der Neuen Richtervereinigung, Landesverband Schleswig-Holstein, merkt eingangs an, bedauerlicherweise sei der vorliegende Gesetzentwurf nicht mit einer Begründung versehen. Ihr sei durchaus bewusst, dass dies nicht üblich sei, wenn ein Gesetzentwurf für eine Verfassungsänderung aus der Mitte des Parlaments eingebracht werde. Aber die heutige Anhörung habe gezeigt, wie wünschenswert es gewesen wäre, der interessierten Öffentlichkeit und auch den Anzuhörenden einige Informationen darüber zur Verfügung zu stellen, was die Motivation für den Gesetzentwurf sei, weshalb die Notwendigkeit für einen solchen Notausschuss gesehen werde und welche Gründe die Abgeordneten bewegt hätten, ausgerechnet diese Regelungen vorzusehen.

Es sei kein Zufall, dass diese Anmerkung von richterlicher Seite gemacht werde. Denn die Richterinnen und Richter seien tagtäglich damit befasst, Gesetze anzuwenden und auszule-

gen. Ein wichtiges Auslegungskriterium sei auch der Wille des Gesetzgebers. Wenn der Gesetzgeber aber der Justiz überhaupt nichts an die Hand gebe, weil er auch keine Begründung dazu gebe, was die Motivation sei und wie die eine oder andere Formulierung im Einzelfall verstanden werden solle, werde es für die Justiz schwierig, im Streitfall auch im Wege einer Auslegung zu ermitteln, was gelten solle, was gemeint sei und was nicht.

Insofern habe die Neue Richtervereinigung am Ende ihrer schriftlichen Stellungnahme für den Fall, dass die vorgesehene Verfassungsänderung auf den Weg gebracht werden solle, dazu geraten, im Verlauf des Beratungsverfahrens noch eine Begründung zu verfassen. In der heutigen Anhörung sei eine Vielzahl von Fragen aufgeworfen worden. Der Abg. Rossa habe heute überwiegend keine Fragen gestellt, sondern in großen Teilen den Anzuhörenden erläutert, was mit den einzelnen Bestimmungen gemeint sei. Dies sei eine Umkehr der Rollen von Anzuhörenden und Anhörenden.

Frau Nordmann gibt sodann einen groben Überblick über die schriftliche Stellungnahme des Landesverbands Schleswig-Holstein der Neuen Richtervereinigung, [Umdruck 19/5040](#).

Schleswig-Holsteinischer Richterverband

[Umdruck 19/5046](#)

Herr Dr. Dietz, Schleswig-Holsteinischer Richterverband, unterstützt den Vorschlag von Frau Nordmann, dass es für das Landesverfassungsgericht höchst hilfreich wäre, wenn es eine Begründung zu dem Gesetzentwurf gäbe. Die Justiz sei häufig mit der Situation konfrontiert, dass zu einer bestimmten Materie überhaupt keine oder nur wenig Informationen vorlägen.

Der Schleswig-Holsteinische Richterverband mache sich für hybride Parlamentssitzungen stark. Dieses Instrument sei als milderes Mittel im Vergleich zu einem Notausschuss begrüßenswert. Wenn man sich für die Durchführung von hybriden Landtagssitzungen entscheide, müsse natürlich sichergestellt werden, dass ein funktionierendes und sicheres System zur Verfügung stehe, Stichworte „Bundestags-Hack“ und „Deep Fakes“.

In Artikel 47 a Absatz 3, den Voraussetzungen für einen Notfall, fehlten nach Ansicht des Schleswig-Holsteinischen Richterverbands im Zusammenhang mit den besonders schweren

Unglücksfällen die menschengemachten Katastrophen, die auch Herr Dr. Oeter in seiner Stellungnahme thematisiert habe. Er nenne nur die asymmetrische Kriegsführung, Cyberkriege und auch den elektromagnetischen Impuls. Solche Ereignisse könnten dazu führen, dass ganze Infrastrukturen wie die Strom- und die Wasserversorgung nicht mehr funktionierten. Aus diesem Grund spreche er sich dafür aus, diese Variante in der Bestimmung noch zu ergänzen.

Mit der drohenden Gefahr für die freiheitliche demokratische Grundordnung sei der sogenannte innere Notstand gemeint, beispielsweise ein Staatsstreich. Es gebe aber auch noch den Anschlag ohne Staatsstreichabsicht. Selbst wenn eine der beiden Gewalten - entweder die Legislative oder die Exekutive - wegfalle, müsse der Staat trotzdem noch funktionieren. Auch ein solches Szenario müsse berücksichtigt werden.

* * *

Er gebe Frau Nordmann recht, sagt Abg. Rossa, dass dies heute keine übliche Befragung der Sachverständigen gewesen sei, sondern mehr eine inhaltliche Diskussion. Der Verlauf und das Ergebnis der heutigen Veranstaltung bestätigten, dass es richtig gewesen sei, in eine Diskussion einzusteigen und sich nicht auf eine Befragung zu beschränken.

Zweifellos möge es etwas unglücklich sein, keine Gesetzesbegründung erarbeitet zu haben. Aber dies sei schlicht nicht machbar gewesen. Dies habe allerdings den Vorteil gehabt, dass die Sachverständigen in der heutigen Anhörung auf alle möglichen Punkte eingegangen seien, die den Ausschussmitgliedern vor Augen geführt hätten, wie der Gesetzentwurf verstanden werden könne. Wie er verstanden werden solle, hätten die Abgeordneten in ihren Wortbeiträgen deutlich gemacht.

Damit schließt der Ausschuss die mündliche Anhörung ab. Er kommt überein, den Gesetzentwurf nicht zur zweiten Lesung im Januar-Plenum anzumelden.

7. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2021 (Zensusausführungsänderungsgesetz 2021 - ZensGAÄndG 2021)

Gesetzentwurf der Landesregierung
[Drucksache 19/2565](#)

(überwiesen am 11. Dezember 2020)

hierzu: [Umdruck 19/5062](#)

Der Ausschuss schließt die Beratung des Gesetzentwurfs ab. Er empfiehlt dem Landtag einstimmig dessen unveränderte Annahme.

8. Kommunale Verfassungsbeschwerde der Kreise Dithmarschen, Plön und Schleswig-Flensburg vor dem Schleswig-Holsteinischen Landesverfassungsgericht (LVerfG Az. 1/21)

Schreiben des Präsidenten des Landesverfassungsgerichts vom
5. Januar 2021
[Umdruck 19/5124](#)

Der Ausschuss bittet das Sozialministerium, ihm eine schriftliche Stellungnahme zu der Verfassungsbeschwerde und der rechtlichen Bewertung durch die Landesregierung zukommen zu lassen.

9. Verschiedenes

Die Vorsitzende berichtet, nach den Problemen mit dem Videokonferenz-Tool Jitsi gebe es nunmehr eine Zoom-Lösung, die aufgrund der datenschutzrechtlichen Einwände jedoch nur als Ersatzlösung verwendet werde, wenn Jitsi ausfalle. Dataport habe erneut versichert, dass die Probleme mit Jitsi behoben worden seien.

Der Ausschuss kommt überein, die Sitzung am 20. Januar 2021 als Videokonferenz durchzuführen.

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, schließt die Sitzung um 17:50 Uhr.

gez. Barbara Ostmeier
Vorsitzende

gez. Dr. Sebastian Galka
Geschäfts- und Protokollführer